



## **Einladung zur Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hasle**

Freitag, 24. November 2023, 20.00 Uhr, Gemeindesaal (Schulanlage)

### **Traktandenliste**

- 1. Genehmigung Reglement für das Glasfasernetz PRIORIS**
- 2. Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2027 mit Budget 2024 und Steuerfuss**
  - 2.1 Kenntnisnahme Bericht Controlling-Kommission
  - 2.2 Kenntnisnahme Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2027
  - 2.3 Genehmigung Budget 2024 mit Steuerfuss von 2.3 Einheiten
- 3. Genehmigung Sonderkreditabrechnung Fassadensanierung Schulhaus Biberen**
- 4. Genehmigung Gemeindevertrag Trägerschaft Äntlibuecher Musikschule**
- 5. Änderung Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat betreffend Musikschule**
- 6. Verschiedenes**

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit der vorliegenden Botschaft informieren wir Sie über die Geschäfte der Gemeindeversammlung. Gleichzeitig laden wir Sie zur Teilnahme ein und heissen Sie herzlich willkommen.

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer ab erfülltem 18. Altersjahr, welche spätestens 5 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Hasle den politischen Wohnsitz begründet haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Die Akten zur Gemeindeversammlung liegen den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf (§ 22 des kant. Stimmrechtsgesetzes). Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner können Details bei der Gemeindeverwaltung beziehen oder über die Homepage [www.hasle-lu.ch](http://www.hasle-lu.ch) ausdrucken.

### **Zustellung**

Sämtliche Haushaltungen werden mit einer Kurzversion der Botschaft bedient.

### **Aktenbezug**

Die umfassende Botschaft kann auf der Gemeindehomepage [www.hasle-lu.ch](http://www.hasle-lu.ch) eingesehen werden oder bei der Gemeindeganzlei bezogen werden.

Hasle, 23. Oktober 2023

**Gemeinderat Hasle**

## Inhaltsverzeichnis

<b>TRAKTANDUM 1</b> .....	<b>4</b>
Genehmigung Reglement für das Glasfasernetz PRIORIS .....	4
Bericht Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten .....	16
Antrag des Gemeinderates zu Traktandum 2.....	16
<b>TRAKTANDUM 2</b> .....	<b>17</b>
Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2027 mit Budget 2024.....	17
Plangrössen .....	18
Erfolgsrechnung 2024 – 2027 nach Aufgabenbereichen .....	18
Erfolgsrechnung 2024 nach Aufgabenbereichen (Detail) .....	19
Gestufter Erfolgsausweis.....	20
Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss) .....	20
Investitionsrechnung 2024 .....	21
Investitionsrechnung nach zweistelliger Artengliederung .....	22
Geldflussrechnung.....	23
Investitionsrechnung mit Kontrolle der Sonderkredite (Budget).....	24
Aufgabenbereiche - Leistungsaufträge .....	26
Kennzahlen .....	40
Bericht Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten .....	40
Offenlegung Bericht Finanzaufsicht zum Budget 2023 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2026	41
Anträge des Gemeinderates zu Traktandum 1.....	41
<b>TRAKTANDUM 3</b> .....	<b>42</b>
Genehmigung Sonderkreditabrechnung Fassadensanierung Schulhaus Biberen.....	42
Antrag des Gemeinderates zum Traktandum 3 .....	42
<b>TRAKTANDUM 4</b> .....	<b>42</b>
Genehmigung Gemeindevertrag Trägerschaft Äntlibuecher Musikschule .....	42
Antrag des Gemeinderates zum Traktandum 4 .....	50
<b>TRAKTANDUM 5</b> .....	<b>51</b>
Änderung Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat betreffend Musikschule.....	51
Antrag des Gemeinderates zum Traktandum 5 .....	51
<b>TRAKTANDUM 6</b> .....	<b>52</b>
Verschiedenes .....	52

## **TRAKTANDUM 1**

### **Genehmigung Reglement für das Glasfasernetz PRIORIS**

#### **Das Wichtigste in Kürze**

Schnelles Internet wird immer wichtiger. Glasfaser ist die nachhaltigste, emissionsfreiste und leistungsstärkste Technologie, um den Bedarf nach schnellem Internet für alle sicherzustellen.

21 Gemeinden der Region Luzern West haben sich zusammengeschlossen, um gemeinsam ein flächendeckendes Glasfasernetz zu erstellen. Auch unser Gemeinderat hat bei der Erarbeitung des Projekts mitgewirkt und empfiehlt den Stimmberechtigten, den Anträgen zuzustimmen. Dies im Sinne einer Investition in unsere Zukunft.

Das Projekt sieht eine Partnerschaft mit einem Investor vor. Dieser errichtet und betreibt die Glasfaserinfrastruktur auf eigene Kosten und stellt sie anschliessend der PRIORIS Projekt AG gegen Entgelt zur Nutzung und Vermarktung des Netzes zur Verfügung. Die PRIORIS Projekt AG ist eine vom privaten Investor (Beteiligung von 76%) und den am Projekt beteiligten Gemeinden über die neu zu gründende PRIORIS Verbund AG (24%) gemeinsam gehaltene Gesellschaft. Die Gemeinde beteiligt sich an den Gesamtkosten des Projekts im Rahmen der Kreditbeschlüsse für die Beteiligung am Aktienkapital der neu zu gründenden PRIORIS Verbund AG. Die Grundeigentümer leisten einen Beitrag in Form einer einmaligen Anschlussentschädigung. Daneben finanziert sich die Erstellung und der Betrieb der Glasfaserinfrastruktur durch die von Anbietern von Telekommunikationsdiensten (Triple Play) an die PRIORIS Projekt AG gestützt auf Netznutzungsverträge zu leistenden Entschädigungen. Im Übrigen werden die Kosten für Bau und Betrieb der Glasfaserinfrastruktur vom privaten Investor getragen.

Die Investition seitens der Gemeinde über die Beteiligung an der PRIORIS Verbund AG beträgt Fr. 270'000.00. Die einmaligen Anschlussentschädigungen für Grundeigentümer belaufen sich gemäss aktueller Tarifordnung im Fall eines Einfamilienhauses in der Bauzone auf Fr. 1'400.00 und ausserhalb der Bauzone auf Fr. 2'600.00.

Ein Reglement regelt die Rahmenbedingungen für die Erstellung, den Betrieb und die Finanzierung des Glasfasernetzes. Ziel ist die Vollerschliessung der Gemeinde, so dass alle bebauten Grundstücke – nicht nur diejenigen im Zentrum – angeschlossen werden. Die Endkunden können den Telekommunikationsanbieter selbst wählen, die Wahlfreiheit bleibt gewährleistet.

#### **Hintergrund**

Mit der Erfindung des Internets in den Achtzigerjahren hat sich in kürzester Zeit eine Technologie entwickelt, die so kaum voraussehbar war. Wie die Erschliessung mit Trinkwasser, Kanalisation, Strassen und Telefon ist das Internet zu einem Grundbedürfnis geworden.

Vergleichbar ist diese Entwicklung mit der Elektrifizierung. Ein Haushalt ohne Strom ist heute – auch in abgelegenen Gebieten – nicht mehr denkbar. Die flächendeckende Stromversorgung konnte nur dank grossem Pioniergeist der seinerzeit gegründeten Elektrizitätswerke erreicht werden. Diesen Pioniergeist will die Gemeinde auch heute aufbringen, wenn es darum geht, ihren Bürgerinnen und Bürgern ein hochleistungsstarkes flächendeckendes Datenübermittlungsnetz zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat verfolgt das Ziel, die entsprechende Infrastruktur für alle Einwohnerinnen und Einwohner zu erschwinglichen Preisen bereitzustellen.

Noch vor wenigen Jahren waren die alten Kupferleitungen der Telefonie für die Internetnutzung ausreichend. Mittlerweile sind die digitalen Möglichkeiten und die damit verbundenen Datenmengen so massiv gestiegen, dass die Festnetzinfrastruktur, insbesondere ausserhalb des Siedlungsgebietes, die geforderten Datenmengen nicht mehr in angemessener Qualität bewältigen kann. Das Datenvolumen wird sich in absehbarer Zeit noch massiv erhöhen. Die einzige Technologie, welche diesen Anforderungen auch langfristig gerecht werden kann, ist die Glasfaser – dank des Datentransports in Lichtgeschwindigkeit.

Leistungsfähiges Internet ist längst nicht mehr nur für städtische Zentren von Bedeutung. Die rasante Digitalisierung in den vergangenen Jahren zeigt uns die Bedeutung eines stabilen Netzes auf. Schulkinder, Lehrlinge und Studierende sind auf eine hohe Bandbreite angewiesen und Arbeitsplätze nicht länger an

Standorte gebunden. Mit dem Home-Office kann man sich den langen Arbeitsweg ersparen, was auch im Sinne der Ökologie ist. Eine zuverlässige Infrastruktur steigert die Attraktivität der Gemeinde und wirkt der Abwanderung entgegen. Somit wird Breitbandinternet zukünftig besonders in Randgemeinden immer mehr zu einem unabdingbaren Standortfaktor.

Die Versorgung mit schnellem Internet bzw. mit Glasfasertechnologie in der Gemeinde Hasle ist insbesondere ausserhalb der Bauzone unzureichend. Langfristig wird auch die Situation in den Bauzonen ungenügend werden. Der Gemeinderat hat deshalb gemeinsam mit 20 anderen Gemeinden der Region Luzern West im Rahmen der Projektgesellschaft Ultrahochbreitband Region Luzern West – PRIORIS eine Strategie zur Vollerschliessung aller Grundstücke auf dem Gemeindegebiet erarbeitet. Der Gemeinderat will dadurch langfristig die Attraktivität für Betriebe, Grundeigentümer und Einwohnerinnen und Einwohner sicherstellen.

### **Ein nachhaltiges Netz**

Ein Glasfasernetz ermöglicht die Übertragung grosser Datenmengen in kürzester Zeit in beide Richtungen (Up- und Download), auch synchron.

Der Gemeinderat beabsichtigt mit der Umsetzung des gemeinsamen Glasfaserprojekts ein nachhaltiges, offenes und damit zukunftsorientiertes Projekt zu verwirklichen. Nur mit einem durchgehenden Glasfaseranschluss von der Zentrale bis zur Steckdose in der Wohnung bzw. im Betrieb (sog. Fiber to the home; FTTH) und einem offenen Zugang für alle Provider ist ein uneingeschränkt schnelles Internet für alle, innerhalb und ausserhalb der Bauzone, interessant. Bisher sind Häuser und Wohnungen von Privatpersonen in der Regel auf dem letzten Teilstück des Netzes nicht durch Glasfasernetze erschlossen, sondern über Kupferleitungen bzw. Koaxialkabel bei TV-Kabelnetzen. Mit der Glasfaser direkt ins Gebäude kann die Bandbreite fast ins Unendliche erhöht werden, sodass diese Lösung auch bei einem künftigen extremen Anstieg der Bedürfnisse genügend Leistung erbringen kann.

Der private Investor verpflichtet sich, zusammen mit der PRIORIS Projekt AG, alle Grundstücke in der Gemeinde zu erschliessen sofern mindestens 60 % der Nutzungseinheiten der Gemeinde innert 6 Monaten einen Netzanschluss bestellen. Ziel ist die Vollerschliessung der Gemeinde, auch im Sinne eines Solidaritätswerks. Wer keinen Netzanschluss wünscht, darf darauf verzichten. Eine allfällig spätere Nacherschliessung ist möglich, liegt jedoch im alleinigen Ermessen der Netzerbauerin und -betreiberin und erfolgt zu einem erhöhten Tarif, da sich der Investor nicht daran beteiligt.

### **Umfang des Projekts**

Die Glasfasererschliessung erfolgt nach Standardvorgaben des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) sowie den praxisüblichen technischen Standards. Die Vorgaben des BAKOM sehen vor, dass alle Nutzungseinheiten (Wohnungen und Betriebe) mit vier Fasern bedient werden. Dies ermöglicht auch Drittanbietern von Telekommunikationsdienstleistungen, das Glasfasernetz zu nutzen.

Zur Umsetzung des Glasfaserprojekts beteiligt sich die Gemeinde zusammen mit den übrigen am Projekt beteiligten Gemeinden an einer Investitionsgesellschaft, der PRIORIS Verbund AG. Diese Investitionsgesellschaft zieht für die Errichtung und den Betrieb des Glasfasernetzes eine private Partnerin (Netzerbauerin und -betreiberin; die sog. Glasfaser-Gesellschaft) bei. Über eine von der privaten Partnerin und der PRIORIS Verbund AG gemeinsam gehaltene Projektgesellschaft, der PRIORIS Projekt AG, wird das Glasfasernetz genutzt und vermarktet (Public-Private Partnership). 40 Jahre nach Abschluss des Baus des Glasfasernetzes können die Gemeinden (bzw. die PRIORIS Verbund AG) mittels Kaufoption die Beteiligung der Glasfaser-Gesellschaft an der PRIORIS Projekt AG zu einem symbolischen Wert von Fr. 1.00 erwerben. Damit verbunden ist das exklusive Nutzungsrecht für alle Dienste rund um Internet, Telefonie und TV (Triple Play), so dass auch langfristig die Versorgung mit schnellem Internet in der Gemeinde gesichert ist.

Die Einwohnergemeinde Hasle beteiligt sich mit insgesamt Fr. 270'000.00 an der PRIORIS Verbund AG, die sich ihrerseits an der PRIORIS Projekt AG beteiligt. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beteiligen sich durch eine Anschlussgebühr an den Baukosten der Glasfaserinfrastruktur. Weiter finanziert sich das Projekt durch Netznutzungsentschädigungen von Anbietern von Telekommunikationsdiensten. Die übrigen Kosten inklusive das Mehrkostenrisiko trägt ausschliesslich die private Partnerin.

Das Projekt umfasst insbesondere die folgenden Elemente:

1. Reglement und Tarifordnung
2. Verträge zwischen der Investitionsgesellschaft der Gemeinden (PRIORIS Verbund AG), der Projektgesellschaft (PRIORIS Projekt AG) und der Netzerbauerin und -betreiberin (Glasfaser Gesellschaft)
3. Bauweise, Baustandards
4. Verträge mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Nutzerinnen und Nutzern
5. Planungs- und Bauteams
6. Betrieb
7. Bewerbung und Vermarktung

Die Bewerbung und Vermarktung an die Haushalte wird durch die PRIORIS Projekt AG und die beteiligten Gemeinden sichergestellt. Für die Erstellung der Glasfaserinfrastruktur ist die private Partnerin besorgt. Für die Umsetzungs- und Bauphase ist ab Baubeginn mit fünf Jahren zu rechnen, wobei nach Möglichkeit die Grundstücke mit grösster Entfernung zur Bauzone als erste angeschlossen werden sollen. Abhängig vom Synergiepotenzial und der Wirtschaftlichkeit der Leitungsführung bzw. Netzarchitektur können aber auch Grundstücke in der Bauzone vorgezogen werden.

### **Die angestrebten Ziele**

- Flächendeckende Erschliessung aller Nutzungseinheiten – Gebäude und Unternehmen
- Vollständige Erschliessung mit Glasfaser nach BAKOM-Standard, möglichst nur im Boden verlegt
- Das neue Glasfasernetz steht langfristig zur Verfügung, freie Wahl des Providers für den Endkunden
- Gute Rahmenbedingungen für Unternehmen, Arbeitnehmer, Privathaushalte, Schüler, Lehrlinge und Studierende schaffen
- Aufträge für einheimische Gewerbebetriebe und die Förderung von Arbeitsplätzen

### **Was erhalten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit dem Glasfaseranschluss?**

Die Glasfaser-Gesellschaft erstellt die Infrastruktur bis hin zur Steckdose in der Wohnung. Inhaberinnen und Inhaber eines Glasfaseranschlusses können für den Bezug von Dienstleistungen wie Internet, TV oder Telefonie (Triple Play) zwischen den Internet-Providern auf dem Markt frei wählen.

### **Warum baut nicht die Swisscom den Glasfaseranschluss?**

Die Swisscom ist offizielle Grundversorgerin im Bereich Telefonie und Internet. Ab 2024 wird die Grundversorgung neu eine Übertragungsrate von 80 Mbit/s umfassen. Künftig werden die Kundinnen und Kunden der Grundversorgung zwischen dem bisherigen Internetzugang mit einer Down- und Upload-Geschwindigkeit von 10 Mbit bzw. 1 Mbit pro Sekunde und dem neuen Internetzugang von 80/8 Mbit/s wählen können. Die Bandbreiten von vielen Haushalten reichen für diese neue Übertragungsrate nicht mehr aus. Ist die Erfüllung der minimalen Grundversorgung unterschritten und ist die Erschliessung übermässig teuer, kann die Erschliessung an die Bedingung geknüpft werden, dass sich die Grundeigentümer an den Kosten beteiligen, andernfalls der Leistungsumfang reduziert werden darf. Zudem ist die Grundversorgung technologieneutral, d.h. namentlich Randregionen können auch über Mobilfunk- oder Satellitenlösungen erschlossen werden. Der Ausbau mit Glasfaser ist für die Grundversorgerin freiwillig. Die Verordnungsanpassung sieht neu explizit das Prinzip der Subsidiarität vor. Stellt der Markt bereits eine Alternative bereit, ist kein Grundversorgungsangebot vorgesehen. Es steht Dritten wie der PRIORIS Projekt AG daher offen, ein Glasfasernetz zu erstellen und zu betreiben (vgl. auch Art. 35a FMG).

Wenn PRIORIS bzw. die Gemeinden nicht aktiv werden, würde die Swisscom voraussichtlich bis im Jahr 2030 sukzessive die Bauzonen sowie einigen anliegenden Gebieten der 21 Gemeinden zu FTTH ausbauen. Dann wäre es praktisch nicht mehr möglich, die Solidarität in der Gemeinde zu gewinnen, um die Grundstücke auch ausserhalb der Bauzonen zu erschliessen und ein Ausbau ausserhalb der Bauzone wäre aufgrund mangelnder Möglichkeit einer Gesamtfinanzierung (FTTH innerhalb und ausserhalb der Bauzonen) praktisch nicht mehr finanzierbar.

Das Hauptziel der Gemeinde Hasle bzw. von PRIORIS ist primär die Vollerschliessung. Wenn die Gemeinden bzw. PRIORIS jetzt nicht alle Grundstücke vollerschliessen, werden zumindest die Nutzungseinheiten ausserhalb der Bauzone sowie in den Randregionen voraussichtlich nie einen FTTH-Anschluss erhalten. Dies führt dazu, dass der Wohn- und Arbeitsraum ausserhalb der Bauzone immer mehr an Attraktivität verliert.

Ein Glasfasernetz für die ganze Gemeinde hingegen gibt Investitionssicherheit. Der Mehrwert für Grundeigentümer überwiegt bei den meisten Liegenschaften.

### Finanzierung des Projekts

Für die Finanzierung des Glasfasernetzes wird eine einmalige Anschlussentschädigung von den Grundeigentümern erhoben. Diese einmalige Anschlussentschädigung kann sich entweder aus einem pauschalen Betrag für jede angeschlossene Grundstück und einem zusätzlichen pauschalen Betrag pro Wohnung/Geschäftslokal im angeschlossenen Grundstück (d.h. pro OT0-Dose), oder aus dem effektiven Aufwand für die Realisierung des Anschlusses im Einzelfall ergeben (namentlich bei Nacherschliessungen) zusammensetzen. Die Kosten für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb des Glasfasernetzes werden neben der Erhebung von einmaligen Anschlussentschädigungen weiter über die von Anbietern von Telekommunikationsdiensten (Triple Play) an die Netzbetreiberin gestützt auf die entsprechenden privatrechtlichen Netznutzungsverträge zu leistenden Netznutzungsentschädigungen sowie den Beteiligungen der öffentlichen Hand an der PRIORIS Projekt AG finanziert. Die Gemeinde beteiligt sich mit insgesamt Fr. 270'000.00, gemeinsam mit anderen Projektgemeinden, an der PRIORIS Verbund AG, welche sich proportional über Anteile am Eigenkapital der Glasfaser-Gesellschaft beteiligen.

Die Details werden vertraglich mit der Glasfaser-Gesellschaft und der PRIORIS Verbund AG sowie in den jeweiligen Anschlussverträgen geregelt.

### Wieviel kostet der Glasfaseranschluss?

Alle Grundeigentümer und -eigentümerinnen, die sich dem Glasfasernetz anschliessen, leisten gemäss einer durch den Gemeinderat festzulegenden, mit der PRIORIS Verbund AG (Gesellschaft aller teilnehmenden Gemeinden) abgestimmten Tarifordnung eine einmalige Anschlussentschädigung. Die Anschlussentschädigung wird durch die PRIORIS Projekt AG erhoben.

Die folgende Tarifordnung ist aktuell vorgesehen; Preise in Fr.:

	Bauzone	ausserhalb Bauzone
Grundtarif Erschliessung ganzjährig genutzte Grundstücke	700	1'900*
Grundtarif Erschliessung nicht ganzjährig genutzte Grundstücke	700	nach Aufwand
Grundtarif Ökonomiegebäude	700	nach Aufwand
Pro OT0 Dose 1.-6. Nutzungseinheiten (Anschlüsse)	700	700
Pro OT0 Dose 7.-X. Nutzungseinheiten (Anschlüsse)	600	600
Rückvergütung bei Abschluss einer zweijahres-Abonnement beim Provider der Wahl	500	500
Einmalige Aufschaltgebühr	80	80
Nacherschliessungen (ausserhalb initialer Erschliessung)	Nach Aufwand	Nach Aufwand

\* Für ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke im Umkreis von 100 Meter angrenzend an die Bauzone werden die Tarife für die Bauzone verrechnet.

Was haben Inhaberinnen und Inhaber mit einem bestehenden Glasfaseranschluss davon?

Wenn eine Liegenschaft bereits mit Glasfaser ausgerüstet ist, können alle Inhaus-Installationen weiterverwendet werden, womit nur die Erschliessung des Grundstückes, nicht aber eine neue Inhaus-Erschliessung notwendig ist. Das Netz von PRIORIS ist im Gegensatz zu anderen Netzen in der Region ein nichtproprietäres Netz mit freiem Zugang für alle Provider, die sich einmieten oder einkaufen wollen. Zudem wird es im Standard des Bundesamts für Kommunikation mit 4 Fasern Punkt zu Punkt gebaut. Nebst dem wird eine Gebäudefaser gebaut, die mittelfristig für Steuerung, Messungen, Überwachung und andere künftige Anwendungen genutzt werden kann. Die Endkunden sind in ihrer Wahl des Telekommunikationsanbieters frei.

### **Welches Risiko geht die Gemeinde mit dem Beitritt zur PRIORIS Verbund AG ein?**

Die Gemeinde kann mit diesen Beschlüssen nichts verlieren. Er wird dann wirksam, wenn für ca. 60% der Nutzungseinheiten (Anschlüsse) ein Anschlussvertrag unterzeichnet wurde. Bei nicht Erfüllung der 60% kann die Glasfaser Gesellschaft über den Bau entscheiden. Fällt der Entscheid negativ aus,

- tritt das Reglement ausser Kraft
- tritt die Gemeinde wieder aus der PRIORIS Verbund AG aus
- erhält die Gemeinde die finanzielle Beteiligung wieder zurück
- hat die Gemeinde gegenüber der PRIORIS Verbund AG keine Verpflichtungen mehr

Entscheidet sich die Glasfaser Gesellschaft dazu, dennoch zu bauen wird der Beschluss definitiv wirksam.

# Reglement für das Glasfasernetz PRIORIS

## Gemeinde Hasle

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>11</b>
Art. 1 Gegenstand und Zweck .....	11
Art. 2 Bau und Betrieb.....	11
Art. 3 Rechtsverhältnisse.....	11
Art. 4 Bezug Dritter .....	11
<b>II. Erschliessung .....</b>	<b>12</b>
Art. 5 Erschliessungsgebiet .....	12
Art. 6 Anschluss an das Glasfasernetz .....	12
Art. 7 Anschlussvertrag .....	12
Art. 8 Nutzungsrecht (Wahlfreiheit) .....	12
Art. 9 Umfang und Leistung.....	12
Art. 10 Information über Netzinfrastruktur .....	13
Art. 11 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte .....	13
<b>III. Kostenbeiträge .....</b>	<b>13</b>
Art. 12 Anschlussentschädigung .....	13
Art. 13 Bemessungsparameter Anschlussentschädigung .....	14
<b>IV. Haftung .....</b>	<b>15</b>
Art. 14 Haftung für Schaden .....	15
Art. 15 Handänderungen .....	15
<b>V. Inkrafttreten .....</b>	<b>15</b>
Art. 16 Inkrafttreten .....	15

## Begriffserklärungen

Grundeigentümer	Vertragspartner für den Glasfaser-Anschluss.
Endkunde	Nutzerinnen und Nutzer eines Glasfaser-Anschlusses (Abonnent). Der Anschluss ermöglicht den Nutzern den Abschluss von Telekommunikationsabonnements (Triple Play) mit einem Provider nach Wahl.
PRIORIS Verbund AG	Eine gemeinsame privatrechtlich organisierte Gesellschaft der am Glasfaserprojekt involvierten Gemeinden; die Gesellschaft beteiligt sich am Aktienkapital der PRIORIS Projekt AG zu 24%.
PRIORIS Projekt AG	Eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft, an deren Kapital sich die PRIORIS Verbund AG mit 24% und die Glasfaser-Gesellschaft mit 76% beteiligen, die über ein Nutzungs- und Vermarktungsrecht an der von der Glasfaser-Gesellschaft errichteten und betriebenen Glasfasernetzinfrastruktur verfügt.
Glasfaser-Gesellschaft	Eine Gesellschaft eines privaten Investors, die das Glasfasernetz auf den am Projekt beteiligten Gemeindegebieten (d.h. den Aktionärsgemeinden der PRIORIS Verbund AG) errichtet und betreibt und die Glasfasernetzinfrastruktur im Rahmen eines Nutzungs- und Vermarktungsrechts der PRIORIS Projekt AG zur Verfügung stellt.
FTTH	Fiber to the home (Gebäudeerschließung mit Glasfaser).
BEP	Gebäudeeinführungspunkt / Hausanschlusskasten. Der BEP bildet die Netzgrenzstelle und befindet sich im Eigentum des Netzbetreibers (Building Entry Point).
OTO	Optische Anschluss-Steckdose pro Nutzungseinheit (Optical Telecommunication Outlet).
POP	Zentrale des Glasfasernetzes (Point of Presence).
Initiale Erschließung	Ersterschließung der Gebäude (Perimeter, Ausbaugebiete) im Rahmen des geplanten Projekts (FTTH Rollout) bedingt einen Anschlussvertrag mit dem Grundbesitzenden.
Nacherschließung	Gebäude oder Neubauten, welche nach erfolgter initialer Erschließung (d.h. nach erfolgtem FTTH Rollout) an das Glasfasernetz angeschlossen werden. Ein Anschlussvertrag wurde während der initialen Erschließung abgelehnt oder nicht angenommen.
Inhaus-Bereich	Hausanschlusskasten (BEP) bis optische Anschluss-Steckdose (OTO) inkl. Verkabelung.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Hasle, gestützt auf Art. 35a Abs. 2 FMG sowie § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 i.V.m. Art. 17 der Gemeindeordnung vom 24. November 2017 beschliessen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand und Zweck**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Glasfasernetzversorgung (FTTH) auf dem Gemeindegebiet von Hasle.
- <sup>2</sup> Es legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Erstellung, Betrieb und Finanzierung des Glasfasernetzes fest.

### **Art. 2 Bau und Betrieb**

- <sup>1</sup> Die Glasfaser-Gesellschaft baut in Kooperation mit der PRIORIS Projekt AG und der Gemeinde ein Glasfasernetz, das Privat- und Geschäftskunden im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen zur Verfügung stehen wird. Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen wird der Zugang zum Netz (Open Access) gewährt.
- <sup>2</sup> Eigentümerin des Glasfasernetzes ist die Glasfaser-Gesellschaft. Zum Netz gehören die gesamte Glasfaser-Anschlussleitung (Kabelkanalisationen, Kabel etc.) bis und mit Hausanschlusskasten (BEP) und alle für den Betrieb erforderlichen technischen Anlagen im Netz. Die Hausverkabelung ab BEP bis und mit OTO steht im Eigentum der Grundeigentümer.
- <sup>3</sup> Die Nutzung und Vermarktung des Glasfasernetzes erfolgt durch die PRIORIS Projekt AG.

### **Art. 3 Rechtsverhältnisse**

- <sup>1</sup> Die Pflichten der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft werden in ausführenden Kooperationsverträgen konkretisiert. Der Gemeinderat kann mit den Kooperationspartnern die notwendigen Verträge abschliessen.
- <sup>2</sup> Die Anschlüsse werden jeweils mit den Grundeigentümern durch einen Anschlussvertrag geregelt. Dieser Vertrag wird zwischen der Glasfaser-Gesellschaft und dem Grundeigentümer abgeschlossen und beinhaltet insbesondere die Finanzierung, die Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte sowie die Inhaus-Erschliessung.
- <sup>3</sup> Verträge mit Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen über die Nutzung des Glasfasernetzes für den Vertrieb von Telekommunikationsdiensten (Triple Play) an Privat- und Geschäftskunden schliesst die PRIORIS Projekt AG auf privatrechtlicher Basis zu marktgerechten Bedingungen ab. Sie beachtet dabei allfällige fernmelde- und/oder wettbewerbsrechtliche Vorgaben.

### **Art. 4 Bezug Dritter**

- <sup>1</sup> Die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft können zur Erfüllung ihrer reglementarischen und vertraglichen Verpflichtungen Dritte beiziehen und die dafür notwendigen Verträge abschliessen.
- <sup>2</sup> Sie bleiben auch beim Bezug Dritter für die Einhaltung der reglementarischen und vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich.

## **II. Erschliessung**

### **Art. 5 Erschliessungsgebiet**

- <sup>1</sup> Die Glasfaser-Gesellschaft in Kooperation mit der PRIORIS Projekt AG und der Gemeinde erschliesst die Grundstücke im Gemeindegebiet mit einem Glasfasernetz. Die Gemeinde treffen dabei umfassende Mitwirkungspflichten, im Rahmen der anwendbaren Gesetze.
- <sup>2</sup> Die Erstellung eines Glasfasernetzes im Gemeindegebiet erfolgt, wenn für 60% der FTTH relevanten Nutzungseinheiten unterzeichnete Anschlussverträge mit den Grundeigentümern vorliegen.

### **Art. 6 Anschluss an das Glasfasernetz**

- <sup>1</sup> In der Bauzone werden im Rahmen des Erschliessungsprogramms der Gemeinde sämtliche Grundstücke an das Glasfasernetz (inkl. Hausanschluss) erschlossen, sofern die Grundeigentümer nicht gegenüber der Glasfaser-Gesellschaft auf ihr Anschlussrecht an das Glasfasernetz verzichten. Bei einem Verzicht (bzw. Nichtunterzeichnung des Anschlussvertrags binnen 6 Monaten ab Zustellung des Angebots) erlischt das Anschlussrecht automatisch. Spätere Nacherschliessungen zu Vollkosten können bei der Glasfaser-Gesellschaft schriftlich beantragt werden. Diese entscheidet nach freiem Ermessen über eine Nacherschliessung und die Konditionen dafür (vgl. Art. 13).
- <sup>2</sup> Auch ausserhalb der Bauzone besteht grundsätzlich (unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1) ein Anspruch der Grundeigentümer auf Anschluss und damit Abschluss eines Anschlussvertrags für bestehende Bauten und Anlagen. Ausgenommen sind Ökonomiegebäude und nicht ganzjährig bewohnte Bauten.

### **Art. 7 Anschlussvertrag**

- <sup>1</sup> Die Details des Anschlusses werden in einem Anschlussvertrag zwischen den Grundeigentümern und der Glasfaser-Gesellschaft geregelt.
- <sup>2</sup> Bei der initialen Erschliessung des Glasfasernetzes wird ein spätestes Anmeldedatum für Erstanmelder von Anschlussverträgen 6 Monate ab Zustellung des Angebots festgelegt. Anschlussverträge zu einem späteren Zeitpunkt (Nacherschliessungen) sind unter entsprechender Übernahme der Kosten durch den Grundeigentümer gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 möglich. Die Glasfaser-Anschlussverträge müssen auf den Namen der Grundeigentümer lauten.

### **Art. 8 Nutzungsrecht (Wahlfreiheit)**

Die PRIORIS Projekt AG garantiert den Grundeigentümern, dass die Endkunden die Telekommunikationsanbieter, die im Gemeindegebiet Dienste über das Glasfasernetz anbieten, frei wählen können (Wahlfreiheit).

### **Art. 9 Umfang und Leistung**

Die Errichtung des Glasfasernetzes durch die Glasfaser-Gesellschaft in Kooperation mit der PRIORIS Projekt AG umfasst die Errichtung des gesamten Leitungsnetzes bis in die jeweilige Nutzungseinheit. Die Glasfaser-Gesellschaft stellt den Nutzern die OTO montiert und betriebsbereit zur Verfügung. Dies ermöglicht dann den Abschluss von Telekommunikationsabonnements (Triple Play) bei einem oder mehreren Providern.

## **Art. 10 Information über Netzinfrastruktur**

- <sup>1</sup> Die Glasfaserleitungen werden von der Glasfaser-Gesellschaft im GIS des Kantons dokumentiert. Sie dürfen durch Dritte nicht unterbrochen oder beschädigt werden.
- <sup>2</sup> Ein Unterbruch ist durch den Verursacher unverzüglich der Glasfaser-Gesellschaft anzuzeigen. Für Schäden und Schadenfolgen haftet der Verursacher.

## **Art. 11 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte**

- <sup>1</sup> Die Glasfaser-Gesellschaft bzw. von ihr beauftragte Dritte bestimmen Anzahl, Durchmesser und Lage der Rohre und Glasfaserleitungen, legen Zahl und Standort der Verteiler fest und treffen auch alle weiteren nötigen Entscheidungen wie die Erstellung der nötigen Zuleitungen und Verteiler.
- <sup>2</sup> Die anschlusswilligen Grundeigentümer räumen der PRIORIS Projekt AG, der Glasfaser-Gesellschaft sowie von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen des Anschlussvertrags unentgeltlich das Recht ein, die Rohre und Glasfaserleitungen auf ihren anzuschliessenden Grundstücken zu verlegen und verpflichten sich, die Verlegung zeitlich unbegrenzt zu dulden. Dies gilt auch für die Wartung und Instandhaltung der Rohre und Glasfaserleitungen sowie zugehöriger Anlagen. Die Einräumung des Erschliessungsrechts gemäss diesem Art. 11 schliesst alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung und Anpassung (soweit eine Anpassung aufgrund wirtschaftlicher, technischer oder regulatorischer Begebenheiten nötig oder vorteilhaft sein sollte) der Glasfaserinstallationen, Apparate und zugehörigen Anlagen, insbesondere das Recht auf Kabeldurchleitung und auf Zugang zu den Kabeln und Anlagen ein. Die Grundeigentümer haben Hand zu bieten zur Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch, falls dies von der PRIORIS Projekt AG oder der Glasfaser-Gesellschaft verlangt wird. Bei Wechsel oder Änderung des Grundeigentümers sind sämtliche Verpflichtungen auf den neuen Grundeigentümer zu überbinden, andernfalls der alte Grundeigentümer für allfällige aus der Verletzung dieser Pflicht entstehende Kosten gegenüber der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft haftet (siehe auch Art. 15).
- <sup>3</sup> Die anschlusswilligen Grundeigentümer verpflichten sich im Rahmen des Anschlussvertrags, der PRIORIS Projekt AG, der Glasfaser-Gesellschaft sowie beauftragten Dritten, bei begründetem Bedarf dieselben Rechte analog auch in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf Nachbargrundstücken einzuräumen. Die Vertragsparteien regeln die konkreten Modalitäten im Rahmen eines Durchleitungsrechts.

## **III. Kostenbeiträge**

### **Art. 12 Anschlussentschädigung**

- <sup>1</sup> Für die Finanzierung des Glasfasernetzes erhebt die Glasfaser-Gesellschaft eine einmalige Anschlussentschädigung.
- <sup>2</sup> Diese einmalige Anschlussentschädigung kann sich entweder aus einem pauschalen Betrag für angeschlossene Grundstücke und einem zusätzlichen pauschalen Betrag pro Wohnung/Geschäftslokal im angeschlossenen Grundstück (d.h. pro OT0-Dose) zusammensetzen oder aus dem effektiven Aufwand für die Realisierung des Anschlusses im Einzelfall ergeben. Massgebend für die Bestimmung der Anschlussentschädigung ist der Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.
- <sup>3</sup> Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Anschlussentschädigung ist der Grundeigentümer, dessen Grundstücke an das Glasfasernetz angeschlossen werden.

## Art. 13 Bemessungsparameter Anschlussentschädigung

- 1 Die Anschlussentschädigungen werden durch den Gemeinderat in Abstimmung mit der PRIORIS Verbund AG sowie der Glasfaser Gesellschaft gestützt auf dieses Reglement in einer Tarifordnung festgelegt. Den Tarifen für die Erschliessung ans Glasfasernetz liegen folgende Bemessungsparameter zu Grunde:
  - a. Lage der Grundstücke
    1. Innerhalb der Bauzone
    2. Ausserhalb der Bauzone
  - b. Nutzungsgrad
    1. Ganzjährig genutzte Anschlüsse wie Bau-, Gewerbe-, Verwaltung und Industrie
    2. Nicht ganzjährig genutzte Anschlüsse wie bspw. Ferienwohnungen
    3. Ökonomiegebäude
    4. Bauland
  - c. Nacherschliessung nach Aufwand. Als Nacherschliessung gelten auch Änderungen, eine Entfernung oder Verlegung der Glasfaser-Infrastruktur, welche aufgrund von Änderungen am Grundstück, die der Grundeigentümer oder ein am Grundstück anderweitig Berechtigter vornimmt, notwendig oder zweckmässig werden.
- 2 Die nicht kostendeckenden Tarife für den Anschluss von Grundstücken im Rahmen der initialen Erschliessung jedes Netzbaugebiets gemäss Erschliessungsprogramm betragen zwischen FR. 500.00 und FR. 6'000.00 (zzgl. MWST und vorbehältlich Teuerungsanpassung), wobei folgende Tariftypen unterschieden werden:
  - a. Innerhalb Bauzone:
    1. Ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke
    2. Nicht ganzjährig genutzte Grundstücke
    3. Bauland
    4. Ökonomiegebäude
  - b. Ausserhalb Bauzone:
    1. Ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke
    2. Nicht ganzjährig genutzte Grundstücke
    3. Ökonomiegebäude
- 3 Zusätzlich wird im Rahmen der initialen Erschliessung ein pauschaler Betrag pro Nutzungseinheit der angeschlossenen Grundstücke (d.h. pro OTO-Dose) erhoben. Die Tarife für die Inhaus-Erschliessung betragen zwischen 400.00 und 1'000.00 FR. (zzgl. MWST und vorbehältlich Teuerungsanpassung) pro Nutzungseinheit (z.B. Wohnung, Gewerbebetrieb). Ist die OTO mehr als 50 Leitungsmeter vom BEP entfernt, sind die über 50 Leitungsmeter hinausgehenden Installationskosten zusätzlich nach effektivem Aufwand durch die Grundeigentümer zu tragen.
- 4 Spätere Nacherschliessungen (inkl. Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes) sowie die initiale Erschliessung für nicht ganzjährig genutzte Grundstücke und Ökonomiegebäude ausserhalb der Bauzone können bei der Glasfaser-Gesellschaft beantragt werden. Diese entscheidet im alleinigen Ermessen über die Konditionen für eine (Nach-) Erschliessung, nach effektivem Aufwand.
- 5 Die Kosten für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb des Glasfasernetzes werden neben der Erhebung von einmaligen Anschlussentschädigungen weiter
  - a. über die von Anbietern von Telekommunikationsdiensten an die PRIORIS Projekt AG gestützt auf die entsprechenden privatrechtlichen Netznutzungsverträge zu leistenden Entschädigungen sowie
  - b. durch die Beteiligungen der öffentlichen Hand an der PRIORIS Projekt AG im Rahmen der getroffenen Kreditbeschlüssegedeckt.

Die einmaligen Anschlussentschädigungen sowie die Entschädigungen der Netznutzungsverträge sind so festzulegen, dass der Bau, Unterhalt und der Betrieb des Glasfasernetzes insgesamt kostendeckend erfolgen, eine Verzinsung und Abschreibung von Anlagen des Glasfaserkabelnetzes möglich sind und mit der Führung des Glasfasernetzes ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.

## IV. Haftung

### Art. 14 Haftung für Schaden

- <sup>1</sup> Die Gemeinde, die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft haften nicht für Schäden, welche durch geplante und ungeplante Unterbrüche oder Unregelmässigkeiten der durch das Glasfasernetz transportierten Daten entstehen. Ebenso übernehmen die Gemeinde, die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft keine Verantwortung für über das Glasfasernetz transportierte Daten.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde, die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft haften nicht für Schäden (inkl. Folgeschäden):
  - a. die aufgrund von Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht in ihrem Eigentum sind,
  - b. die auf Handlungen oder Unterlassungen Dritter zurückzuführen sind,
  - c. aufgrund höherer Gewalt und dergleichen,
  - d. im Falle von Erneuerungs- oder Wartungsarbeiten und Reparaturen.

### Art. 15 Handänderungen

Bei Handänderungen gehen die Rechte und Pflichten des früheren Grundeigentümers gegenüber der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft (einschliesslich der Pflicht zur Duldung der Anlagen gemäss Art. 11) auf den neuen Grundeigentümer über. Für etwaige unbeglichene bzw. offene finanzielle Forderungen der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft in Bezug auf die Erschliessung haftet bei Handänderungen von Gesetzes wegen der neue Grundeigentümer.

## V. Inkrafttreten

### Art. 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten vom 24. November 2023 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2023.

### Namens des Gemeinderates Hasle LU

Thomas Rööfli  
Gemeindepräsident

Marco Studer  
Gemeindeschreiber

Der Gemeinderat schlägt eine Beteiligung der Gemeinde im Projekt PRIORIS vor, welches eine Vollerschliessung mit Glasfaserinternet bezweckt. Damit verbunden ist der Erlass eines neuen Reglements sowie die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der PRIORIS Verbund AG. Das Reglement für das Glasfasernetz PRIORIS regelt die Glasfasernetzversorgung (FTTH) auf dem Gemeindegebiet von Hasle. Es legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Erstellung, Betrieb und Finanzierung des Glasfasernetzes fest. **Das Reglement für das Glasfasernetz PRIORIS kann bei der Gemeindeverwaltung angefordert oder auf der Gemeindehomepage ([www.hasle-lu.ch](http://www.hasle-lu.ch)) heruntergeladen werden.**

## **Bericht Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten**

Als Controlling-Kommission haben wir das Glasfaserreglement der Einwohnergemeinde Hasle beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen im Glasfaserreglement genügend klar und vollständig dargelegt. Aus den Beratungen und Informationen ist auch erkennbar, dass die Gemeinde Hasle im Konkursfall der Glasfaser-Gesellschaft das Risiko trägt, dass das investierte Kapital von Fr. 270'000.00 verloren geht.

Wir empfehlen, das Glasfaserreglement der Einwohnergemeinde Hasle, zu genehmigen.

Hasle, 18. Oktober 2023

**Controlling-Kommission**

## **Hinweis Mantelerlass bzw. bedingte Abstimmungsvorlage**

Die verschiedenen Anträge im Zusammenhang mit dem Glasfasernetz PRIORIS stehen im logischen Zusammenhang zueinander. Alle Anträge sind als Einheit der Materie zu betrachten. Es handelt sich um bedingte Abstimmungsvorlagen im Sinne von § 85 StRG: Die einzelnen Vorlagen werden nur unter der Bedingung angenommen, dass sie auch im Falle der Annahme nur in Kraft tritt, wenn auch die anderen mit ihr zusammenhängenden Vorlagen angenommen werden.

## **Antrag des Gemeinderates zu Traktandum 1**

Der Gemeinderat beantragt, das neue Reglement «Reglement für das Glasfasernetz PRIORIS» unverändert zu genehmigen.

## TRAKTANDUM 2

### Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2027 mit Budget 2024

Nach sehr erfreulichen Jahresabschlüssen der letzten Jahre wird für das kommende Jahr 2024 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 207'491.25 gerechnet. Der Aufgaben- und Finanzplan sieht auch in den Folgejahren Aufwandüberschüsse vor (Fr. 198'000 im Jahr 2025; Fr. 125'000.00 im Jahr 2026; Fr. 116'000.00 im Jahr 2027).

Die Aufwendungen des Bereichs Politik und Verwaltung steigen in nächsten Jahren leicht an. Steigende Personalkosten und Investitionen in EDV-Projekte sind für die steigenden Kosten verantwortlich.

Im Vergleich zum Jahr 2023 reduzieren sich die Kosten des Bereichs Sicherheit, Kultur und Gesellschaft im Aufgabenbereich 2 in den kommenden Jahren. Aufgrund der Reduktion der internen Umlagen in der Leistungsgruppe Kulturförderung und Sport fallen die buchhalterischen Ausgaben tiefer aus. Für das Projekt Prioris der Region Luzern West, welches eine flächendeckende Breitbandversorgung in den Gemeindegebieten der Verbandsgemeinden anstrebt, wird mit weiteren Kosten von Fr. 26'040.00 gerechnet. Diese werden im Jahr 2024 fällig. Weiter ist für die kommenden Jahre der Beitrag an die gemeinsame Jugendarbeit des unteren Entlebuch budgetiert.

Die Kosten der Bildung steigen in den nächsten zwei Jahren an. Für das Schuljahr 2024/25 wird ein dritter Kindergarten geplant. Aufgrund der steigenden Schülerzahlen sind zusätzliche Personalkosten, Kleinmobiliar und Schulmaterial wie Lehrmittel und Convertibles im Budget berücksichtigt. Durch die kantonalen Vorgaben steigen auch diverse Pensen des Personals an. Generell steigen die Kosten der Leistungsgruppen Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I auch aufgrund der Anpassung der internen Umlagen.

Die Aufwendungen im Bereich Gesundheit und Soziales bleiben auf hohem Niveau und steigen weiterhin kontinuierlich an. Im Bereich Gesundheitswesen fallen Kosten für Spitex, Restfinanzierung der Langzeitpflege und im Bereich Soziales für KESB, SOBZ, Prämienverbilligung, Ergänzungsleistungen sowie der wirtschaftlichen Sozialhilfe an. Die Ausgaben der wirtschaftlichen Sozialhilfe wurden für das Jahr 2024 mit Fr. 120'000.00 budgetiert. Gegenüber dem Budget 2023 wurden diese Kosten um Fr. 40'000.00 erhöht.

Im Bereich 5 (Rauplanung, Verkehr, Umwelt, Energie und Volkswirtschaft) werden die Kosten stetig leicht steigen, insbesondere die Kosten der Leistungsgruppe Strassen und Wege. Die Erhöhung der internen Umlagen wie auch die Sanierung von Kandelaber der öffentlichen Beleuchtung tragen zur Erhöhung der Kosten bei. Die Beiträge an den öffentlichen Verkehr bleiben im kommenden Jahr praktisch unverändert. Die Konzessionszahlungen der CKW fallen im Jahr 2024 in etwa gleich aus wie im Jahr 2023 und betragen Fr. 74'200.00.

Im Bereich Finanzen und Liegenschaften steigen in den kommenden Jahren die Steuererträge. Auch die Einnahmen aus dem Finanzausgleich erhöhen sich. Die Prognosen müssen allerdings mit Vorsicht betrachtet werden. Einige Faktoren sind noch ungewiss. Auf kantonaler Ebene stehen im Bereich des Finanzausgleichs Anpassungen an. Auch sind die Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2025 nicht absehbar. In der Leistungsgruppe Liegenschaften steigt der Aufwand. Infolge der getätigten Investitionen bei der Schulanlage steigen die Abschreibungen. Bei der Schulanlage müssen in den kommenden Jahren zahlreiche Abwasserleitungen saniert werden.

Der Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2027 ist zur Kenntnis zu nehmen. Zu genehmigen sind in den Aufgabenbereichen der Leistungsauftrag, die Globalbudgets und die Investitionsausgaben für das Jahr 2024. Diese Zahlen sind **gelb** hinterlegt und mit **\*** gekennzeichnet. Die **grün** hinterlegten und mit **\*\*** gekennzeichneten Zahlen für die Folgejahre 2025 bis 2027 sind zur Kenntnis zu nehmen.

## Plangrößen

Das Budget 2024 und der Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 wurden aufgrund der folgenden Planungsgrundlagen erstellt:

Plangröße	Einheit	2024	2025	2026	2027
Einwohner	Anzahl	1747	1756	1765	1774
Veränderung Entgelte	%	0.00	0.00	0.00	0.00
Veränderung Personalaufwand	%	1.00	1.00	1.00	1.00
Steuerfuss	Einheiten	2.30	2.30	2.30	2.30
Steuerkraft juristische Personen	%	1.50	1.50	1.50	1.50
Steuerkraft natürliche Personen	%	1.50	1.50	1.50	1.50
Veränderung Teuerung	%	0.00	0.00	0.00	0.00
Veränderung Transferleistungen	%	0.00	0.00	0.00	0.00
Veränderung übriger Aufwand/Ertrag	%	0.00	0.00	0.00	0.00
Zinssätze Neukredite	%	2.30	2.50	2.30	2.00
Zinssätze intern Spezialfinanzierungen	%	2.00	2.00	2.00	2.00
Zinssätze intern Verrechnung	%	0.75	0.75	0.75	0.75

## Erfolgsrechnung 2024 – 2027 nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereiche	Saldo 2024	Saldo 2025	Saldo 2026	Saldo 2027
1 Politik und Verwaltung	536'147	535'000	542'000	549'000
2 Sicherheit, Kultur und Gesellschaft	431'267	407'000	407'000	413'000
3 Bildung	2'573'315	2'696'000	2'663'000	2'666'000
4 Gesundheit und Soziales	2'715'089	2'735'000	2'790'000	2'799'000
5 Raumplanung, Verkehr, Umwelt, Energie und Volkswirtschaft	1'087'606	1'138'000	1'165'000	1'209'000
6 Finanzen	-7'135'933	-7'313'000	-7'442'000	-7'521'000
<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>-207'491</b>	<b>-198'000</b>	<b>-125'000</b>	<b>-116'000</b>

## Erfolgsrechnung 2024 nach Aufgabenbereichen (Detail)

Aufgabenbereiche	Aufwand	Ertrag	Saldo
<b>1 Politik und Verwaltung</b>	<b>1'591'662.25</b>	<b>1'055'515.75</b>	<b>536'146.50</b>
Gemeindeversammlung	62'076.85	0.00	62'076.85
Gemeinderat	560'253.35	308'060.70	252'192.65
Gemeindeverwaltung	969'332.05	747'455.05	221'877.00
<b>2 Sicherheit, Kultur und Gesellschaft</b>	<b>548'203.50</b>	<b>116'936.85</b>	<b>431'266.65</b>
Sicherheit und Recht	209'271.40	104'836.85	104'434.55
Kulturförderung und Sport	285'006.65	300.00	284'706.65
Wirtschaft und Gesellschaft	10'314.85	1'300.00	9'014.85
Friedhofwesen	43'610.60	10'500.00	33'110.60
<b>3 Bildung</b>	<b>5'339'808.60</b>	<b>2'766'493.30</b>	<b>2'573'315.30</b>
Kindergarten	495'128.55	232'650.00	262'478.55
Primarschule	1'931'624.10	954'400.00	977'224.10
Sekundarstufe I	1'403'835.45	607'100.00	796'735.45
Musikschule	195'753.10	131'400.00	64'353.10
Schulische Dienste	80'088.90	0.00	80'088.90
Obligatorische Schule, übriges	860'480.35	490'179.10	370'301.25
Leitung / Kommission	317'614.15	317'614.20	-0.05
Spielgruppe	55'284.00	33'150.00	22'134.00
<b>4 Gesundheit und Soziales</b>	<b>2'732'969.30</b>	<b>17'880.00</b>	<b>2'715'089.30</b>
Gesundheitswesen	789'713.15	0.00	789'713.15
Soziales	1'943'256.15	17'880.00	1'925'376.15
<b>5 Raumplanung, Verkehr, Umwelt, Energie und Volkswirtschaft</b>	<b>1'967'744.60</b>	<b>880'138.20</b>	<b>1'087'606.40</b>
Strassen und Wege	899'012.65	211'727.90	687'284.75
Öffentlicher Verkehr	221'788.00	0.00	221'788.00
Ver- und Entsorgung	518'255.20	502'410.30	15'844.90
Gewässer	32'541.90	0.00	32'541.90
Bau- und Raumplanung	208'241.65	55'000.00	153'241.65
Umwelt	31'880.60	16'000.00	15'880.60
Volkswirtschaft	55'474.60	20'800.00	34'674.60
Elektrizität	550.00	74'200.00	-73'650.00
<b>6 Finanzen</b>	<b>1'555'361.30</b>	<b>8'691'294.20</b>	<b>-7'135'932.90</b>
Steuern	43'080.60	3'840'050.00	-3'796'969.40
Finanzen	174'250.00	3'569'541.00	-3'395'291.00
Liegenschaften	1'338'030.70	1'281'703.20	56'327.50
<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>13'735'749.55</b>	<b>13'528'258.30</b>	<b>207'491.25</b>

## Gestufter Erfolgsausweis

Erfolgsrechnung	Budget 2023	Budget 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
30 Personalaufwand	3'523'740.00	3'772'293.00	3'910'000.00	3'888'000.00	3'876'000.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'409'584.40	1'464'581.00	1'437'000.00	1'437'000.00	1'437'000.00
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	580'752.00	600'914.00	611'000.00	663'000.00	705'000.00
35 Einlagen in Fonds und SF	320.00	300.00	0.00	0.00	0.00
36 Transferaufwand	4'251'897.00	4'372'791.00	4'342'000.00	4'362'000.00	4'377'000.00
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	3'076'435.50	3'305'720.55	3'296'000.00	3'310'000.00	3'305'000.00
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>12'842'728.90</b>	<b>13'516'599.55</b>	<b>13'596'000.00</b>	<b>13'660'000.00</b>	<b>13'700'000.00</b>
40 Fiskalertrag	3'489'950.00	3'820'050.00	3'894'000.00	3'970'000.00	4'047'000.00
41 Regalien und Konzessionen	99'800.00	92'800.00	93'000.00	94'000.00	94'000.00
42 Entgelte	703'120.00	719'874.00	720'000.00	720'000.00	720'000.00
43 Verschiedenes Erträge	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
45 Entnahmen aus Fonds und SF	99'005.40	179'669.75	100'000.00	80'000.00	50'000.00
46 Transferertrag	5'066'339.00	5'307'083.00	5'358'000.00	5'475'000.00	5'496'000.00
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	3'076'435.50	3'305'720.55	3'296'000.00	3'310'000.00	3'305'000.00
<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>12'534'649.90</b>	<b>13'425'197.30</b>	<b>13'461'000.00</b>	<b>13'649'000.00</b>	<b>13'712'000.00</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>308'079.00</b>	<b>91'402.25</b>	<b>135'000.00</b>	<b>11'000.00</b>	<b>12'000.00</b>
34 Finanzaufwand	173'730.00	219'150.00	166'000.00	217'000.00	232'000.00
44 Finanzertrag	105'011.00	103'061.00	103'000.00	103'000.00	103'000.00
<b>Finanzergebnis</b>	<b>68'719.00</b>	<b>116'089.00</b>	<b>63'000.00</b>	<b>114'000.00</b>	<b>129'000.00</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>376'798.00</b>	<b>207'491.25</b>	<b>198'000.00</b>	<b>125'000.00</b>	<b>116'000.00</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>376'798.00</b>	<b>207'491.25</b>	<b>198'000.00</b>	<b>125'000.00</b>	<b>116'000.00</b>

Beträge sind auf Tausend gerundet und können bei Totalen zu Differenzen führen.

Der Ausgleich der Spezialfinanzierung (SF) findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind in der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich.

## Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

Bereich	Budget 2023	Budget 2024
Feuerwehr	-10'715	0.00
Abwasserbeseitigung	-71'519	-131'619.05
Abfallbeseitigung	-14'276	-39'191.25
Fernwärmebetrieb	-10'212	-8'743.45

## Investitionsrechnung 2024

	Ausgaben	Einnahmen
<b>2 Sicherheit, Kultur und Gesellschaft</b>		
Neugestaltung Gemeinschaftsgrab	30'000	
<b>5 Raumplanung, Verkehr, Umwelt, Energie und Volkswirtschaft</b>		
Landw. Tiefbau, Güterstrassensanierung, Gebirgshilfefonds	20'000	
Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung		60'000
<b>6 Finanzen</b>		
Turnhalle Fassadensanierung	70'000	
Verwaltungsgebäude, elektronische Schliessanlage	30'000	
<b>Total</b>	<b>150'000</b>	<b>60'000</b>
<b>Netto-Investition</b>		<b>90'000</b>

Beim geplanten Urnenhaingrab werden die ersten baulichen Massnahmen umgesetzt. Es wird mit Kosten von Fr. 30'000.00 gerechnet.

Die Gemeinde wird im kommenden Jahr Ausgaben von rund Fr. 20'000.00 an zahlreiche Gebirgshilfeprojekte bzw. an landwirtschaftliche Tief- und Hochbauprojekte tätigen müssen.

Bei der Turnhalle soll die Fassade für Fr. 70'000.00 saniert werden.

Im Gemeindehaushaus soll eine elektronische Schliessanlage installiert werden. Es wird mit Kosten von Fr. 30'000.00 gerechnet.

### Investition in Finanzvermögen

Die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen hat die Räumlichkeiten der ehemaligen Arztpraxis auf den 31. Oktober 2023 gekündigt. Der Gemeinderat hat entschieden, die leerstehenden Räumlichkeiten als Gewerberäume auszuschreiben. Interessierte können sich bei der Gemeinde Hasle melden. Bei einer erfolglosen Ausschreibung sollen die leerstehenden Räume wie ursprünglich zu einer Wohnung umgenutzt werden. Der Gemeinderat geht von einer Investitionssumme von Fr. 150'000.00 aus. Es handelt sich hierbei um Investitionen in das Finanzvermögen. Die Ausgabenkompetenz liegt beim Gemeinderat.

Unter Traktandum 2 wird über das Projekt Prioris informiert. Die zu zahlende Summe an die Prioris Verbund AG beträgt für Hasle Fr. 270'000.00. Hasle wird gesamthaft 402'685 Aktien erhalten. Der Anteil am Aktienkapital beträgt Fr. 4'027.00 bzw. der Agio Anteil (Aufpreis) Fr. 16'107.00. Das aufzubringende und in Geldform zu leistende Eigenkapital für Hasle beläuft sich auf Fr. 20'134.00. Das an die Prioris Verbund AG zu leistende Darlehen beträgt Fr. 249'866.00. Alle zu leistenden finanziellen Beiträge werden im Finanzvermögen verbucht. Die Ausgabenkompetenz liegt beim Gemeinderat.

## Investitionsrechnung nach zweistelliger Artengliederung

Investitionsrechnung	Budget 2023	Budget 2024	Budget 2025	Budget 2026	Budget 2027
50 Sachanlagen	786'600	130'000	1'372'000	410'000	570'000
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	15'000	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0
54 Darlehen	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	100'000	20'000	110'000	60'000	110'000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0
<b>Investitionsausgaben</b>	<b>901'600</b>	<b>150'000</b>	<b>1'482'000</b>	<b>470'000</b>	<b>680'000</b>
60 Übertragung von Sachanlagen in Finanzvermögen	0	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	15'000	0	0	0	0
62 Übertragung immaterielle Anlagen in Finanzvermögen	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0
65 Übertragung von Beteiligungen in Finanzvermögen	0	0	0	0	0
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0
<b>Investitionseinnahmen</b>	<b>75'000</b>	<b>60'000</b>	<b>60'000</b>	<b>60'000</b>	<b>60'000</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>826'600</b>	<b>90'000</b>	<b>1'422'000</b>	<b>410'000</b>	<b>620'000</b>

### davon Spezialfinanzierungen

	Budget 2023	Budget 2024
<b>Investitionsausgaben</b>		
Feuerwehr		
Abwasserbeseitigung		
Abfallbeseitigung		
Wärmeverbund		
<b>Total Investitionsausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Investitionseinnahmen</b>		
Feuerwehr		
Abwasserbeseitigung	60'000	60'000
Abfallbeseitigung		
Wärmeverbund		
<b>Total Investitionseinnahmen</b>	<b>60'000</b>	<b>60'000</b>

## Geldflussrechnung

	Budget 2023	Budget 2024
<b>Betriebliche Tätigkeit</b>		
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-376'798.00	-207'491.25
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	658'598.00	683'671.00
Wertberichtigungen/Wertaufholungen Sachanlage FV		80'000.00
Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierung FK und EK	-98'685.40	-179'369.75
<b>Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)</b>	<b>183'114.60</b>	<b>376'810.00</b>
<b>Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen</b>		
Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-901'600.00	-150'000.00
Investitionseinnahme Verwaltungsvermögen	75'000.00	60'000.00
<b>Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)</b>	<b>-826'600.00</b>	<b>-90'000.00</b>
<b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins VV</b>	<b>-826'600.00</b>	<b>-90'000.00</b>
<b>Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen</b>		
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins VV	-826'600.00	-90'000.00
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen		-80'000.00
<b>Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit</b>	<b>-826'600.00</b>	<b>-170'000.00</b>
<b>Finanzierungstätigkeit</b>		
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	183'114.60	376'810.00
Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	-826'600.00	-170'000.00
<b>Veränderungen Flüssige Mittel (=Fonds Geld)</b>	<b>-643'485.40</b>	<b>206'810.00</b>

## Investitionsrechnung mit Kontrolle der Sonderkredite (Budget)

Bezeichnung			Budget 2024		Sonder-Kreditkontrolle		Bemerkungen
Beschluss/ Datum	Brutto-Sonder-Kredit	voraussichtlich beansprucht bis 31.12.23	Ausgaben	Einnahmen	beansprucht bis 31.12.24	Verfügbar ab 01.01.25	
<b>Sicherheit, Kultur und Gesellschaft</b>							
<b>Seelensteg, Brücke Sanierung</b>							
30.11.2022		15'000.00					Abschluss 2023
<b>Rossführensteg Sanierung</b>							
30.11.2022		25'000.00					Abschluss 2023
<b>Neugestaltung Gemeinschaftsgrab</b>							
26.11.2021		23'728.85					Planung abgeschlossen 2023
<b>Neugestaltung Gemeinschaftsgrab</b>							
24.11.2023			30'000.00				
<b>Bildung</b>							
<b>Schulmobiliar</b>							
30.11.2022		51'823.65					Abschluss 2023
<b>Raumplanung, Verkehr, Umwelt, Energie und Volkswirtschaft</b>							
<b>Gemeindestrasse Hasle-Heiligkreuz 5. Etappe, Restkredit</b>							
31.05.2017	560'000.00	524'299.15			559'919.15		Abschluss 2024
<b>Obflüestrasse, Zusatzkredit 30.11.2022</b>							
22.11.2019	500'000.00	482'548.95			500'000.00		bschluss 2024
<b>Gemeindestrasse Heiligkreuz-Skilifthaus, Haldenstrasse</b>							
26.11.2021		151'921.20					Realisierung 2023, Abschluss 2024
<b>Landw. Tiefbau, Güterstrassensanierung Gebirgshilfefonds</b>							
30.11.2022		100'000.00					Realisierung 2023, 2024
<b>Landw. Tiefbau, Güterstrassensanierung Gebirgshilfefonds</b>							
24.11.2023			20'000.00				
<b>Zufahrt Feldgütli</b>							
22.11.2019		50'000.00					Realisierung 2023, Abschluss 2024
<b>Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung</b>							
24.11.2023				60'000.00			
<b>Gesamtortsplanrevision</b>							
26.11.2021		130'000.00					Realisierung bis 2024
<b>Finanzen, Nettoergebnis</b>							
<b>Schulhaus Biberen Fassadensanierung</b>							
20.11.2020	1'150'000.00	1'173'175.25			1'173'175.25		Abschluss 2023
<b>Schulhaus, diverse Sanierungen</b>							
26.11.2021							Budgetübertrag, Realisierung 2024

<b>Schulhaus, Umrüstung auf LED</b>				
30.11.2022	450'000.00	139'709.80	450'000.00	Realisierung 2023 / 2024
<b>Gemeindesaal, Foyer Sanierung Boden</b>				
30.11.2022		87'584.75		Abschluss 2023
<b>Turnhalle, Fassadensanierung</b>				
24.11.2023		70'000.00		
<b>Verwaltungsgebäude, elektr. Schliessanlage</b>				
24.11.2023		30'000.00		
<b>Total Ausgaben / Einnahmen</b>				
		150'000.00	60'000.00	
<b>Mehrausgaben / Mehreinnahmen</b>				
			90'000.00	
Passivierung der Einnahmen		60'000.00		
Aktivierung der Ausgaben			150'000.00	

## Aufgabenbereiche – Leistungsaufträge

<b>1 Politik und Verwaltung</b>	<b>* Beschluss</b>	<b>** Kenntnisnahme</b>
---------------------------------	--------------------	-------------------------

### Leistungsauftrag \*

Der Aufgabenbereich Politik und Verwaltung umfasst die Leistungsgruppen

- Gemeindeversammlung
- Gemeinderat
- Gemeindeverwaltung

Der Bereich Politik und Verwaltung führt und leitet die Organe und die Verwaltung, ist Repräsentant der Gemeinde und ist die erste Informations- und Anlaufstelle für die Bevölkerung und stellt die Abläufe und die Infrastruktur zur Ausübung der Volksrechte sicher. Er garantiert eine rechtmässige Durchführung von Gemeindeversammlungen sowie Wahlen und Abstimmungen.

### Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

- Bieten einer bürgernahen und professionellen Gemeindeverwaltung
  - Anbieten von zeitgemässen Führungsstrukturen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - Pflegen und überprüfen der Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden
- Überarbeiten und anpassen von Reglementen.

### Lagebeurteilung

Um die Gemeindeverwaltung weiter professionell zu führen, werden die Aufgabenzuteilungen und Verwaltungsabläufe innerhalb der Verwaltung fortlaufend überprüft.

Die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm bilden eine gute Grundlage für die strategische Führung der Gemeinde. Die Bevölkerung wird regelmässig offen und transparent informiert.

### Chancen- / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Laufende Informationen der Bevölkerung	Bevölkerung ist informiert und kann Entscheide mittragen	hoch	Regelmässige Berichterstattung in den regionalen Medien

### Massnahmen und Projekte (in Tausend Fr.)

	ER/IR	Status / Zeitraum	B 2022 ergänzt	R 2022	B 2023	B 2024	B 2025	B 2026	B 2027
Keine Massnahmen und Projekte									

### Messgrössen

	Art	Zielgrösse	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Entwicklung Einwohnerzahl	Anzahl	> 1'800	1'751	1'744	1'749			
Medienmitteilung	Anzahl	> 8	6	6	8			
Besetzung Ausbildungsplätze	Prozent	100	100	100	100			
Fluktuation Mitarbeiter	Wechsel	max. 1	0	0	2			

## Entwicklung der Finanzen (in Tausend Fr.)

Erfolgsrechnung		R 2021	R 2022	B 2023	B 2024	B 2025	B 2026	B 2027
<b>Saldo Globalbudget</b>		<b>453</b>	<b>486</b>	<b>510</b>	<b>*536</b>	<b>**535</b>	<b>**542</b>	<b>**549</b>
Total	Aufwand	1'357	1'419	1'503	1'591	1'590	1'597	1'604
	Ertrag	904	933	993	1'055	1'055	1'055	1'055
<b>Leistungsgruppen</b>								
Gemeindeversammlung	Aufwand	41	43	56	62			
	Ertrag	0	0	0	0			
	Saldo	41	43	56	62			
Gemeinderat	Aufwand	490	508	536	560			
	Ertrag	227	289	294	308			
	Saldo	213	220	242	252			
Gemeindeverwaltung	Aufwand	825	867	910	969			
	Ertrag	627	644	699	747			
	Saldo	198	223	211	222			
<b>Investitionsrechnung</b>								
		R 2021	R 2022	B 2023	B 2024	B 2025	B 2026	B 2027
Ausgaben		0	0	0	*0	**0	**0	**0
Einnahmen		0	0	0	0	0	0	0
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Beträge sind auf Tausend gerundet und können bei Totalen zu Differenzen führen.

### Erläuterungen zum Aufgabenbereich Politik und Verwaltung (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

In Zusammenarbeit mit dem Kanton Luzern und den Luzerner Gemeinden soll ein gemeinsames Service-Portal lanciert werden. Ziel ist, dass sich die Bevölkerung über möglichst viele Themen online informieren kann und auch elektronisch abwickeln kann. Die Gemeinde Hasle beteiligt sich auch am Projekt. Mit Nachzahlungen aus früheren Jahren wird mit Kosten von Fr. 11'000.00 gerechnet (fällig Jahr 2024).

Im Jahr 2024 sind verschiedene Updates von EDV-Programmen notwendig. Es entstehen Aufwendungen von Fr. 13'500.00. Die jährlichen Softwarekosten für die elektronische Geschäftsverwaltung belaufen sich auf Fr. 8'500.00. Die Vorbereitungs- und Koordinationsarbeiten wurden gestartet. Die definitive Einführung ist für Frühjahr 2024 geplant. Weiter sollen neue Monitore für die Gemeindeverwaltung angeschafft werden.

Zusammenfassend bewegen sich die budgetierten Aufwendungen und Erträge leicht über den Vorjahren.

**Leistungsauftrag \***

Der Aufgabenbereich Sicherheit, Kultur und Gesellschaft umfasst die Leistungsgruppen

- Sicherheit und Recht
- Kultur und Sport
- Wirtschaft und Gesellschaft
- Friedhofwesen

Der Bereich koordiniert die Sicherheitsorgane mit kommunaler Beteiligung (Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Feuerwehr) und stellt die militärischen Anforderungen für das Schiesswesen und die kommunale Rechtsetzung sicher. Zudem werden die Vereine als Träger eines vielfältigen kulturellen Lebens und der sportlichen Betätigung unterstützt. Die Wirtschaft und Gesellschaft wird im Rahmen der Möglichkeiten gefördert und unterstützt. Der Friedhof ist gemäss dem Friedhofreglement zu verwalten und zu unterhalten.

**Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm**

- Überwachen der Umsetzung der Fusion der Feuerwehr Entlebuch-Hasle
  - Unterstützen von touristischen Projekten von Hasle-Heiligkreuz Tourismus und der UNESCO Biosphäre Entlebuch
  - Anbieten von bedürfnisgerechter Infrastruktur für Sport, Kultur, Jugend und Gesellschaft
- Stärken des Wallfahrts- und Kraftortes Heiligkreuz für Erholung und Sport

**Lagebeurteilung**

Die vielfältigen Aufgaben im Bereich Sicherheit, Kultur und Gesellschaft sind herausfordernd, können aber dank guter Organisation und klaren Strukturen erfolgreich umgesetzt werden. Hasle weist ein vielseitiges kulturelles Angebot auf. Die intakte Dorfgemeinschaft und das vielseitige Vereinsleben sollen im Rahmen der Möglichkeiten gefördert und unterstützt werden.

**Chancen- / Risikenbetrachtung**

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Zusammenschluss mit Feuerwehr Entlebuch	Dienstleistungen zu tieferen Kosten / besserer Qualität erbringen	mittel	Gespräche mit Kader der Feuerwehr und Gemeinde Entlebuch pflegen
Chance: Touristische Projekte von Hasle-Heiligkreuz Tourismus unterstützen	Attraktivität der Gemeinde steigern, grössere Frequenz für Gastro- und Gewerbebetriebe	mittel	Hasle-Heiligkreuz Tourismus unterstützen

**Massnahmen und Projekte (in Tausend Fr.)**

	ER/IR	Status / Zeitraum	B 2022 ergänzt	R 2022	B 2023	B 2024	B 2025	B 2026	B 2027
Neugestaltung Gemeinschaftsgrab	IR	laufend	24	24		30		30	
Wanderweg Zinggen	IR	Start 2026						100	

**Messgrössen**

	Art	Zielgrösse	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Feuerwehreingeteilte	Anzahl	105	106	100	109			

## Entwicklung der Finanzen (in Tausend Fr.)

Erfolgsrechnung		R 2021	R 2022	B 2023	B 2024	B 2025	B 2026	B 2027
<b>Saldo Globalbudget</b>		<b>445</b>	<b>515</b>	<b>516</b>	<b>*431</b>	<b>**407</b>	<b>**407</b>	<b>**413</b>
Total	Aufwand	569	632	622	548	524	524	530
	Ertrag	124	117	106	117	117	117	117

Leistungsgruppen		R 2021	R 2022	B 2023	B 2024	B 2025	B 2026	B 2027
Sicherheit und Recht	Aufwand	197	220	186	209			
	Ertrag	108	98	93	105			
	Saldo	89	122	93	104			
Kulturförderung und Sport	Aufwand	321	363	384	285			
	Ertrag	2	6	0	0			
	Saldo	319	357	384	285			
Wirtschaft und Gesellschaft	Aufwand	9	9	9	10			
	Ertrag	1	1	1	1			
	Saldo	8	8	8	9			
Friedhofwesen	Aufwand	41	39	42	43			
	Ertrag	12	12	11	10			
	Saldo	29	27	31	33			

Investitionsrechnung		R 2021	R 2022	B 2023	B 2024	B 2025	B 2026	B 2027
Ausgaben		0	24	55	*30	**0	**130	**0
Einnahmen		0	0	15	0			
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>0</b>	<b>24</b>	<b>40</b>	<b>30</b>			

Beträge sind auf Tausend gerundet und können bei Totalen zu Differenzen führen.

### Erläuterungen zum Aufgabenbereich Sicherheit, Kultur und Gesellschaft (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Für das Projekt Prioris der Region Luzern West, welches eine flächendeckende Breitbandversorgung in den Gemeindegebieten der Verbandsgemeinden anstrebt, wird mit weiteren Kosten von Fr. 26'040.00 gerechnet. Diese werden im Jahr 2024 fällig. Im Detail wird auf das heutige Traktandum verwiesen.

An die gemeinsame Jugendarbeit des unteren Entlebuch werden Kosten von Fr. 22'565.00 fällig. Der Gemeinderat hat mit der Kirchgemeinde Hasle eine Vereinbarung über den Kostenteiler abgeschlossen.

Aufgrund der Reduktion der internen Umlagen in der Leistungsgruppe Kulturförderung und Sport fallen die buchhalterischen Ausgaben tiefer aus.

**Leistungsauftrag \***

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen

- Kindergarten
- Primarschule
- Sekundarstufe 1
- Musikschule
- Schulische Dienste
- Obligatorische Schule, übriges
- Leitung / Kommission
- Spielgruppe

Weitere Leistungen nutzt die Schule Hasle ausserhalb der Gemeinde

- Schuldienst Region Entlebuch, Schüpfheim
- Kantonsschule Schüpfheim mit Kurzzeitgymnasium und Gymnasium PLUS
- Separative Sonderschulen in den Kantonalen Einrichtungen

Gemäss Volksschulbildungsgesetz vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen.

Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse. Die Schulgesundheit wird im Rahmen des Gesundheitsgesetzes sichergestellt.

**Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm**

- Umsetzen der kantonalen Vorgaben zur Einführung Lehrplan 21
- Begleiten und unterstützen der Kinder und Jugendlichen auf ihrem Weg der Entwicklung zu selbstbewussten und verantwortungsvollen Menschen
- Sichern der Qualität an offener und überschaubarer Schule mit neuzeitlicher Bildung
- Anbieten von familienfreundlichen Strukturen
- Fördern der Sicherheit auf den Schulwegen

**Lagebeurteilung**

Die Volksschule Hasle ist gut positioniert, was durch interne und externe Evaluationen bestätigt wird. Die kantonalen Vorgaben werden umgesetzt und laufend überprüft. Der Schulraumplanung ist laufend Beachtung zu schenken.

**Chancen- / Risikenbetrachtung**

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: kleine und grosse Jahrgänge	Viele kleine Abteilungen mit hohen Mehrkosten	mittel	Altersübergreifende Klassen
Risiko: Schülerzahlen bei Schuleintritt sind nicht vorhersehbar (Geburten, Zu-/Wegzüge)	Kindergarten in einer oder zwei Abteilungen führen	mittel	Flexibilität bei Personalanstellungen und finanziellen Mitteln

**Massnahmen und Projekte (in Tausend Fr.)**

	ER/IR	Status / Zeitraum	B 2022 ergänzt	R 2022	B 2023	B 2024	B 2025	B 2026	B 2027
Schulmobiliar	IR	Start 2026			54			50	
Ersatz Schulbus	IR	Start 2026						80	

**Messgrössen (Stichtag Schülerzahlen: 1. September)**

	Art	Zielgrösse	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Schülerzahlen KG	Anzahl	>27	28	26	28			
Schülerzahlen PS	Anzahl	>100	98	102	99			
Schülerzahlen ISS	Anzahl	>50	45	45	54			
Klassen	Anzahl	11	11	11	11			

## Entwicklung der Finanzen (in Tausend Fr.)

### Erfolgsrechnung

		R 2021	R 2022	B 2023	B 2024	B 2025	B 2026	B 2027
<b>Saldo Globalbudget</b>		<b>2'190</b>	<b>2'266</b>	<b>2'331</b>	<b>*2'573</b>	<b>**2'696</b>	<b>**2'663</b>	<b>**2'666</b>
Total	Aufwand	4'561	4'724	4'896	5'339	5'462	5'429	5'432
	Ertrag	2'370	2'458	2'565	2'766	2'766	2'766	2'766

### Leistungsgruppen

Kindergarten	Aufwand	355	374	405	495			
	Ertrag	180	172	188	233			
	Saldo	175	202	217	262			
Primarschule	Aufwand	1'699	1'779	1'835	1'931			
	Ertrag	744	799	806	954			
	Saldo	955	980	1'029	977			
Sekundarstufe I	Aufwand	1'134	1'167	1'232	1'403			
	Ertrag	483	496	591	607			
	Saldo	651	671	641	796			
Musikschule	Aufwand	213	219	246	195			
	Ertrag	101	127	114	131			
	Saldo	112	92	132	64			
Schulische Dienste	Aufwand	79	78	80	80			
	Ertrag	0	0	0	0			
	Saldo	79	78	80	80			
Obligatorische Schule, übriges	Aufwand	807	798	766	860			
	Ertrag	595	571	547	490			
	Saldo	212	227	219	370			
Leitung / Kommission	Aufwand	258	272	291	317			
	Ertrag	258	272	291	317			
	Saldo	0	0	0	0			
Spielgruppe	Aufwand	12	32	38	55			
	Ertrag	7	19	26	33			
	Saldo	5	13	12	22			

### Investitionsrechnung

		R 2021	R 2022	B 2023	B 2024	B 2025	B 2026	B 2027
Ausgaben		0	0	54	*0	**0	**130	**0
Einnahmen		0	0	0	0			
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>54</b>	<b>0</b>			

Beträge sind auf Tausend gerundet und können bei Totalen zu Differenzen führen.

### Erläuterungen zum Aufgabenbereich Bildung (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Aufgrund der steigenden Schülerzahlen wird für das Schuljahr 2024/25 einen dritten Kindergarten eingeplant. Für diesen sind zusätzliche Personalkosten, Kleinmobiliar und Schulmaterial, wie auch Raummiete im Budget 2024 berücksichtigt. Durch die kantonalen Vorgaben steigen auch diverse Pensen des Personals an.

Durch die zahlreichen Zuzüge von Familien und die vereinzelt grossen Jahrgänge steigen die Kosten bei den Lehrmitteln inkl. Convertibles sowie bei den Tagesstrukturen an.

Generell steigen die Kosten der Leistungsgruppen Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I aufgrund der Anpassung der internen Umlagen vom Aufgabenbereich Sicherheit, Kultur und Gesellschaft zur Bildung. Mit der neuen Umverteilung wurden die aktuellen Gegebenheiten abgebildet.

Die Kantonsbeiträge der Schulsozialarbeit sind neu in den Standardkosten der Pro-Kopf-Beiträge des Regelschulbetriebs integriert. Somit sind die Kantonsbeiträge der Leistungsgruppe obligatorische Schule, übriges tiefer und das Budget in dieser Leistungsgruppe steigt gegenüber den Vorjahren.

Gemäss § 55 des Gesetzes über die Volksschulbildung und § 14a sowie § 28a der Verordnung über die Volksschulbildung entrichtet der Kanton Beiträge an die Gemeinden, die frühe Sprachförderung anbieten. Für die Umsetzung gilt eine Frist bis zum 1. August 2024. Die hat zur Folge, dass die Personalkosten in der Spielgruppe für die Umsetzung steigen.

**Leistungsauftrag \***

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- Gesundheitswesen
- Soziales

Der Bereich Gesundheit und Soziales organisiert ein zeitgemässes Angebot im Bereich der ambulanten und stationären Langzeitversorgung sowie im Suchtbereich.

Er koordiniert und beaufsichtigt die Leistungen der ausgelagerten Einheiten in den Bereichen Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialberatung sowie Alimentenwesen. Er bearbeitet die Anliegen der verschiedenen Altersgruppen im Rahmen von Jugend-, Familien- und Altersfragen. Er trägt die Gemeindeanteile im Bereich der Verbundaufgabe „Sozialversicherung“ und organisiert die gesetzliche und persönliche Fürsorge.

**Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm**

- Erhalten der lokalen und regionalen ärztlichen Grundversorgung
- Unterstützen der Pflege- und Betreuungsangebote
- Fördern der präventiven Massnahmen für Kinder und Jugendliche

Umsetzen der Ziele aus dem Altersleitbild.

**Lagebeurteilung**

Die ausgelagerten Einheiten funktionieren gut. Die Gesundheitsversorgung und die Sozialfürsorge sind gewährleistet. Personen in schwierigen Lebenslagen müssen aktiv zu Problemlösung beitragen.

Für das Wohnen im Alter wurde eine Bedürfnisabklärung erstellt und die Ergebnisse wurden ausgewertet.

**Chancen- / Risikenbetrachtung**

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Wohnen mit Dienstleistungen anbieten	Förderung behindertengerechter Bau von Wohnungen	mittel	Ergebnis aus Bedürfnisabklärung umsetzen
Risiko: steigende Sozialkosten	Hohe Mehrausgaben	hoch	Alle Sozialhilfedossiers werden kritisch überprüft

**Massnahmen und Projekte (in Tausend Fr.)**

	ER/IR	Status / Zeitraum	B 2022 ergänzt	R 2022	B 2023	B 2024	B 2025	B 2026	B 2027
Beteiligung WPZ Schüpfheim	IR	Start 2025					640		

**Messgrössen**

	Art	Zielgrösse	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Fälle Sozialhilfe	Anzahl	< 5	4	6	6			
Fälle Bevorschussung Alimenten	Anzahl	< 2	0	0	1			

**Entwicklung der Finanzen (in Tausend Fr.)**

**Erfolgsrechnung**

		R 2021	R 2022	B 2023	B 2024	B 2025	B 2026	B 2027
<b>Saldo Globalbudget</b>		2'549	2'555	2'686	*2'715	**2'735	**2'790	**2'799
Total	Aufwand	2'588	2'589	2'694	2'732	2'753	2'808	2'817
	Ertrag	39	34	8	17	18	18	18

<b>Leistungsgruppen</b>								
Gesundheitswesen	Aufwand	789	794	796	789			
	Ertrag	2	10	0	0			
	Saldo	787	784	796	789			
Soziales	Aufwand	1'798	1'795	1'897	1'943			
	Ertrag	37	24	8	18			
	Saldo	1'761	1'771	1'889	1'925			
<b>Investitionsrechnung</b>		R 2021	R 2022	B 2023	B 2024	B 2025	B 2026	B 2027
Ausgaben		0	0	0	*0	**640	**0	**0
Einnahmen		0	0	0	0	0	0	0
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>0</b>						

Beträge sind auf Tausend gerundet und können bei Totalen zu Differenzen führen.

### **Erläuterungen zum Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)**

Die Ausgaben für den Bereich Gesundheit und Soziales steigen auf einem hohen Niveau in den kommenden Jahren weiter an. Im Bereich Gesundheitswesen fallen Kosten für Spitex, Restfinanzierung der Langzeitpflege und im Bereich Soziales für KESB, SOBZ, Prämienverbilligung, Ergänzungsleistungen sowie der wirtschaftlichen Sozialhilfe an. Die Restfinanzierungskosten wurden im Vergleich zum Budget 2023 um Fr. 10'000.00 reduziert. Es wird mit Aufwendungen Fr. 630'000.00 gerechnet. Die Kosten für die Ergänzungsleistungen AHV/IV konnten gegenüber dem Budget 2023 um Fr. 14'000.00 reduziert werden. Die Kosten für Hasle betragen im Jahr 2024 Fr. 849'000.00. Die Ausgaben der wirtschaftlichen Sozialhilfe wurden für das Jahr 2024 mit Fr. 120'000.00 budgetiert. Gegenüber dem Budget 2023 wurden diese Kosten um Fr. 40'000.00 erhöht.

**Leistungsauftrag \***

Der Aufgabenbereich Raumplanung, Verkehr, Umwelt, Energie und Volkswirtschaft umfasst die Leistungsgruppen

- Strassen und Wege
- Öffentlicher Verkehr
- Ver- und Entsorgung
- Gewässer
- Bau- und Raumplanung
- Umwelt
- Volkswirtschaft
- Elektrizität

Dieser Bereich gewährleistet die Funktions- und Leistungsfähigkeit der kommunalen Strassen und Wege, der Fliessgewässer sowie einer umweltfreundlichen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.

Die raumrelevante Entwicklung richtet sich auf den Grundlagen der Gemeindestrategie aus und sorgt für einen effizienten Vollzug der Baugesetzgebung. Das Gewerbe und die Wirtschaft werden im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt. Als Energiestadt fördert die Gemeinde erneuerbare Energien und setzt auf eine effiziente Nutzung der Ressourcen.

**Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm**

- Gewährleisten der Mobilität durch ein sicheres Strassennetz und den öffentlichen Verkehr
- Sanieren von Güter- und Gemeindestrassen gemäss Finanzplan der Gemeinde
- Betreiben einer umweltfreundlichen Ver- und Entsorgung

Sicherstellen von Raum und Entwicklung von bestehenden und neuen Gewerbe- und Industriebetrieben.

**Lagebeurteilung**

Der kantonale und regionale Richtplan, zusammen mit der Bau- und Zonenplanung der Gemeinde Hasle, bilden die Leitplanken unserer räumlichen Entwicklung. Die Einhaltung und Umsetzung dieser Vorgaben sind eine Daueraufgabe und eine Herausforderung für die Zukunft bei der räumlichen Entwicklung.

Das Strassenwesen der Gemeinde Hasle ist in einem guten Zustand. Dieser Zustand soll mit einer nachhaltigen Planung auch in Zukunft erhalten werden. Energiesparmassnahmen und die Installation von Photovoltaikanlagen an gemeindeeignen Immobilien sollen geprüft und wenn sinnvoll umgesetzt werden.

**Chancen- / Risikenbetrachtung**

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Unterhalt des Strassen- und Leitungsnetzes vernachlässigen	Aufgestaute Investitionen könnten zu grossen Kostenschüben führen	Klein	Periodische Unterhaltsarbeiten in der Mehrjahres und Budgetplanung vorsehen
Chance: Nutzung erneuerbare Energien	Kostengünstige sowie umweltfreundliche Stromversorgung	Mittel	Energie vor Ort produzieren (Photovoltaik)

**Massnahmen und Projekte (in Tausend Fr.)**

	ER/IR	Status / Zeitraum	B 2022 ergänzt	R 2022	B 2023	B 2024	B 2025	B 2026	B 2027
Sanierung Regenklärbecken	IR	Start 2025					182		
Landw. Tiefbau Güterstrassen-Sanierung Gebirgshilfefonds	IR	laufend	24	24		20	60	60	60
Gemeindebeiträge Güterstrassen	IR	laufend					50		50
Ersatz Kommunalfahrzeug	IR	Start 2025						100	
Allgemeine Strassensanierung	IR	Start 2025						50	
Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung/ARA	IR	laufend	-60	-63	-60	-60	-60	-60	60

<b>Messgrössen</b>								
	Art	Zielgrösse	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Kosten Abwasser exkl. MwSt.	Fr./m3	< 2.60	2.50	2.50	2.50			
Kosten Kehrichtgrundgebühr	Fr.	< 65.00	65.00	65.00	65.00			

### Entwicklung der Finanzen (in Tausend Fr.)

<b>Erfolgsrechnung</b>								
		R 2021	R 2022	B 2023	B 2024	B 2025	B 2026	B 2027
<b>Saldo Globalbudget</b>		<b>905</b>	<b>945</b>	<b>1'051</b>	<b>*1'087</b>	<b>**1'138</b>	<b>**1'165</b>	<b>**1'209</b>
Total	Aufwand	1'697	1'829	1'851	1'967	1'948	1'956	1'971
	Ertrag	792	884	800	880	810	791	761

### Leistungsgruppen

Strassen und Wege	Aufwand	792	809	852	899			
	Ertrag	199	219	200	212			
	Saldo	593	590	652	687			
Öffentlicher Verkehr	Aufwand	242	241	247	221			
	Ertrag	16	24	22	0			
	Saldo	226	217	225	221			
Ver- und Entsorgung	Aufwand	381	487	427	518			
	Ertrag	366	472	411	502			
	Saldo	15	15	16	16			
Gewässer	Aufwand	30	30	37	32			
	Ertrag	0	0	0	0			
	Saldo	30	30	37	32			
Bau- und Raumplanung	Aufwand	180	168	189	208			
	Ertrag	96	55	51	55			
	Saldo	84	113	138	153			
Umwelt	Aufwand	26	31	31	31			
	Ertrag	17	16	15	16			
	Saldo	9	14	16	15			
Volkswirtschaft	Aufwand	44	58	65	55			
	Ertrag	23	24	19	21			
	Saldo	21	34	46	34			
Elektrizität	Aufwand	0	0	1	1			
	Ertrag	75	71	81	74			
	Saldo	75	71	80	73			

### Investitionsrechnung

	R 2021	R 2022	B2023	B 2024	B 2025	B 2026	B 2027
Ausgaben	336	478	222	*20	**292	**210	**110
Einnahmen	433	170	60	60	60	60	60
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>-97</b>	<b>308</b>	<b>162</b>	<b>-40</b>	<b>232</b>	<b>150</b>	<b>50</b>

Beträge sind auf Tausend gerundet und können bei Totalen zu Differenzen führen.

**Erläuterungen zum Aufgabenbereich Raumplanung, Verkehr, Umwelt, Energie und Volkswirtschaft (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)**

Die Kosten der Leistungsgruppe Strassen und Wege steigen leicht an. Die Erhöhung der internen Umlagen wie auch die Sanierung von Kandelaber der öffentlichen Beleuchtung tragen zur Erhöhung der Kosten bei.

Die Beiträge an den öffentlichen Verkehr bleiben im kommenden Jahr praktisch unverändert. Sie belaufen sich auf Fr. 198'936.00.

Die Konzessionszahlungen der CKW fallen im Jahr 2024 in etwa gleich aus wie im Jahr 2023 und betragen Fr. 74'200.00. Die Konzessionsgebühr wäre Fr. 12'800.00 höher, weil der Bund für das Jahr 2024 erstmalig die Winterreserve von 1,2 Rp. pro Kilowattstunde einrechnet. Die Winterreserve ist allenfalls nicht mit dem geltenden Konzessionsvertrag vereinbar. Es besteht ein finanzielles und juristisches Risiko für die Gemeinde. Der Gemeinderat hat daher für das Jahr 2024 auf die Winterreserve verzichtet. Alle Gemeinden in der Region Entlebuch haben dieses Vorgehen gewählt. Zwischenzeitlich hat der Verband Luzerner Gemeinden eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

**Leistungsauftrag \***

Der Aufgabenbereich Finanzen umfasst die Leistungsgruppen

- Steuern
- Finanzen
- Liegenschaften

Dieser Bereich organisiert die Steuerveranlagung und den Steuerbezug verschiedener Steuern und sorgt für eine kompetente und rasche Bearbeitung der Kundenanliegen im Fiskal- und Gebührenbereich. Die Gemeinde stellt ein zeitgemässes, termingerechtes und formell korrektes Finanzwesen sicher und erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindeversammlung und den Gemeinderat. Weiter ist der Aufgabenbereich Finanzen verantwortlich für eine nachhaltige und werterhaltende Bewirtschaftungsstrategie aller gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Anlagen.

**Bezug zur Gemeindestrategie und Legislaturprogramm**

- Führen eines bedarfs- und erfolgsorientierten Finanzhaushaltes

Steigern der Attraktivität der Gemeinde als Wohnstandort mit einem regional wettbewerbsfähigen Steuerfuss

**Lagebeurteilung**

Die finanzpolitischen Ziele nach einer ausgeglichenen Rechnung und einer Gemeindeverschuldung, die unterhalb des kantonalen Mittels liegt, sollen mit einer transparenten und mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplanung eingehalten werden. Die kantonalen Finanzkennzahlen sind ein Gradmesser. Der Steuerfuss soll nicht erhöht werden. Positive Rechnungsabschlüsse sollen zur Rückzahlung von langfristigen Schulden oder zur Bildung von Eigenkapital verwendet werden.

Grössere Investitionen sind in einem mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan aufzulisten

**Chancen- / Risikenbetrachtung**

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Organisationsentwicklung mit HRM 2	Effizientere Abläufe – besseres Verständnis in der Bevölkerung	mittel	Chance zur Entwicklung nutzen und Monitoring einführen.
Risiko: zunehmender Steuerwettbewerb	Fehlende Steuereinnahmen durch Wegzug von Steuerzahlern	mittel	Die Gemeinde soll als Wohn-, Arbeits- und Schulort attraktiv sein.

**Massnahmen und Projekte** (in Tausend Fr.)

	ER/IR	Status / Zeitraum	B 2022 ergänzt	R 2022	B 2023	B 2024	B 2025	B 2026	B 2027
Sanierung Fassade und LED Gemeindehaus	IR	Start 2027							570
ARA Leitungssanierung Schulhaus	IR	Start 2025					550		
Fassadensanierung Turnhalle	IR	Start 2024				70			
Schliessanlage Gemeindehaus	IRs	Start 2024				30			

**Messgrössen**

	Art	Zielgrösse	2020	2021	2022
Pro Kopf Verschuldung	Fr.	< 2'500	2'882	2'563	2'454
Steuerfuss	Einheit	max. 2.30	2.30	2.30	2.30

## Entwicklung der Finanzen (in Tausend Fr.)

Erfolgsrechnung		R 2021	R 2022	B 2023	B 2024	B 2025	B 2026	B 2027
<b>Saldo Globalbudget</b>		<b>7'138</b>	<b>6'768</b>	<b>6'718</b>	<b>*7'136</b>	<b>**7'313</b>	<b>**7'442</b>	<b>**7'521</b>
Total	Aufwand	1'283	1'834	1'446	1'555	1'485	1'563	1'578
	Ertrag	8'421	8'602	8'164	8'691	8'798	9'005	9'098
<b>Leistungsgruppen</b>								
Steuern	Aufwand	33	12	52	43			
	Ertrag	3'953	4'083	3'494	3'840			
	Saldo	3'920	4'071	3'442	3'797			
Finanzen	Aufwand	94	79	177	174			
	Ertrag	3'276	3'295	3'456	3'569			
	Saldo	3'182	3'216	3'279	3'395			
Liegenschaften	Aufwand	1'156	1'472	1'216	1'338			
	Ertrag	1'191	1'224	1'212	1'282			
	Saldo	35	248	3	56			
<b>Investitionsrechnung</b>								
		R 2021	R 2022	B 2023	B 2024	B 2025	B 2026	B 2027
Ausgaben		956	198	570	*100	**550	**0	**570
Einnahmen		252	32	0	0			
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>704</b>	<b>166</b>	<b>570</b>	<b>100</b>			

Beträge sind auf Tausend gerundet und können bei Totalen zu Differenzen führen.

### Erläuterungen zum Aufgabenbereich Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Die Steuereinnahmen für das Jahr 2024 wurden gemäss Hochrechnung des Jahres 2023 und den Vorjahren höher budgetiert. Die Einnahmen aus dem Finanzausgleich steigen im kommenden Jahr an. Sie belaufen sich auf gesamthaft Fr. 3'197'533.00.

In der Leistungsgruppe Liegenschaften steigt der Aufwand. Infolge der getätigten Investitionen bei der Schulanlage steigen die Abschreibungen um Fr. 21'700.00 auf Total Fr. 254'551.00. Bei der Schulanlage müssen in den kommenden Jahren zahlreiche Abwasserleitungen saniert werden. Für die Planung der Sanierung wurden Fr. 18'100.00 im Jahr 2024 budgetiert. Der Start der Umsetzung der Massnahmen ist auf das Jahr 2025 geplant. Bei der Sporthalle Farbschachen muss ein neues Fluchtwegkonzept erarbeitet werden. Es wird mit Kosten von Fr. 25'000.00 gerechnet. Der Lead für die Umsetzung liegt bei der Gemeinde Entlebuch.

## Kennzahlen

Kennzahl	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	<b>196.08 %</b>	<b>22.00 %</b>	<b>238.00 %</b>	<b>22.00 %</b>	<b>112.00 %</b>	<b>87.00 %</b>
Aussage	Der Selbstfinanzierungsgrad soll im Durchschnitt des Budgetjahres und der drei Planjahre mindestens 80 % erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als Fr. 1'500 beträgt. Der Durchschnitt des Budgetjahres und der drei Planjahre beträgt 114.75 %.					
<b>Selbstfinanzierungsanteil</b>	<b>9.63 %</b>	<b>1.90 %</b>	<b>2.10 %</b>	<b>3.10 %</b>	<b>4.40 %</b>	<b>5.10 %</b>
Aussage	Der Selbstfinanzierungsanteil soll sich auf mindestens 10 % belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als Fr. 1'500 beträgt.					
<b>Zinsbelastungsanteil</b>	<b>0.13 %</b>	<b>1.20 %</b>	<b>1.10 %</b>	<b>0.60 %</b>	<b>1.00 %</b>	<b>1.20 %</b>
Aussage	Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 % nicht übersteigen.					
<b>Kapitaldienstanteil</b>	<b>5.91 %</b>	<b>8.10 %</b>	<b>7.00 %</b>	<b>6.50 %</b>	<b>7.40 %</b>	<b>7.90 %</b>
Aussage	Der Kapitaldienstanteil sollte 15 % nicht übersteigen.					
<b>Nettoverschuldungs- quotient</b>	<b>68.58 %</b>	<b>85.00 %</b>	<b>78.00 %</b>	<b>94.00 %</b>	<b>91.00 %</b>	<b>90.00 %</b>
Aussage	Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 % nicht übersteigen.					
<b>Nettoschuld pro Einwohner/in</b>	<b>2'454</b>	<b>2'805</b>	<b>2'720</b>	<b>3'338</b>	<b>3'294</b>	<b>3'323</b>
Aussage	Die Nettoschuld pro Einwohner soll Fr. 2'500 nicht übersteigen.					
<b>Nettoschuld ohne Spezialfinanzierung pro Einwohner/in</b>	<b>3'997</b>	<b>4'323</b>	<b>4'176</b>	<b>4'673</b>	<b>4'627</b>	<b>4'671</b>
Aussage	Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen pro Einwohner soll Fr. 3'000 nicht übersteigen.					
<b>Bruttoverschuldungs- anteil</b>	<b>89.80 %</b>	<b>102.80 %</b>	<b>99.00 %</b>	<b>109.40 %</b>	<b>107.10 %</b>	<b>107.20 %</b>
Aussage	Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.					

Der Selbstfinanzierungsgrad gibt an, welchen Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Der Selbstfinanzierungsgrad soll ab dem Budget 2023 im Durchschnitt des Budgetjahres und der 3 Planjahre mindestens 80 % erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als Fr. 1'500.00 beträgt. Im Jahr 2024 kann die kantonale Vorgabe des Selbstfinanzierungsgrad erfüllt werden.

Der Selbstfinanzierungsanteil gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann. Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als Fr. 1'500.00 beträgt. Diese Vorgabe wird im kommenden Jahr nicht eingehalten.

Mit den geplanten Investitionen und dem budgetierten Aufwandüberschuss im Jahr 2024 wird die kantonale Bandbreite der Pro-Kopf-Verschuldung von Fr. 2'500.00 nicht eingehalten. Die Nettoschuld pro Einwohner beträgt im Jahr 2024 Fr. 2'720.00.

## Bericht Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten

Als Controlling-Kommission haben wir die wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2024 bis 31.12.2027 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2024 sowie die politischen Leistungsaufträge für das Jahr 2024 der Gemeinde Hasle LU beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als angespannt aber vertretbar.

Der vom Gemeinderat im Budget 2024 vorgeschlagene Steuerfuss von 2.30 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 207'491.25 inkl. einem Steuerfuss von 2.30 Einheiten sowie Bruttoinvestitionen von Fr. 210'000.00 zu genehmigen.

Hasle, 18. Oktober 2023

Controlling-Kommission

### **Offenlegung Bericht Finanzaufsicht zum Budget 2023 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2026**

Der Kontrollbericht vom 14. Februar 2023 der kantonalen Aufsichtsbehörde zum Budget des Vorjahrs wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2023 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2023-2026 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Im Rahmen dieser Prüfung sind keine Anhaltspunkte festgestellt worden, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.

### **Anträge des Gemeinderates zu Traktandum 2**

Der Gemeinderat hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2024 bis 2027 und das Budget für das Jahr 2024 verabschiedet und beantragt folgendes:

- 2.1. Der Bericht der Controlling-Kommission zum Aufgaben- und Finanzplan mit Budget ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
- 2.2. Der Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2027 ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
- 2.3. Das Budget 2024 mit einem Steuerfuss von 2.3 Einheiten ist mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 207'491.25 sowie Investitionsausgaben von Fr. 150'000.00 zu beschliessen.

## TRAKTANDUM 3

### Genehmigung Sonderkreditabrechnung Fassadensanierung Schulhaus Biberen

An der Gemeindeversammlung vom 20. November 2020 bewilligten die Stimmberechtigten den Sonderkredit von Fr. 1'150'000.00 für die Fassadensanierung des Schulhaus Bibere. Nebst der neuen Fassadenverkleidung mit einer neuen Wärmedämmung beim Schulhaus Bibere wurden auch die Fenster bei diesem Schulhaustrakt und beim Annexbau sowie der Turnhalle durch neue Holz/Metall mit 3-fach-Verglasung ersetzt. Gleichzeitig wurden auch neue Verbund-Raffstoren mit Motorantrieb eingebaut. Es sind Mehrkosten entstanden, weil während der Bauphase entschieden wurde, gleichzeitig einen Lift einzubauen. Die Stimmberechtigten wurden an der Gemeindeversammlung am 2. Juni 2021 darüber in Kenntnis gesetzt.

Die Patenschaft für Berggemeinden hat die Gemeinde Hasle mit Fr. 252'184.10 unterstützt. Aus dem Förderprogramm Energie des Kantons Luzern wurden Fr. 31'600.00 ausgerichtet. Die Nettobelastung der Gemeinde Hasle beträgt Fr. 889'391.15. Zusammenfassend wurde der Sonderkredit um Fr. 23'175.25 überschritten. Ein Zusatzkredit ist nicht notwendig. Die Revisionsstelle Lufida Revisions AG hat die Abrechnung geprüft und als richtig befunden.

#### Ausgaben

Rechnungen 2021, 2022, 2023	Fr.	1'173'175.25
-----------------------------	-----	--------------

#### Kreditabrechnung

Beschluss Sonderkredit Stimmberechtigte 20.11.2020	Fr.	1'150'000.00
./. Bruttokosten	Fr.	<u>1'173'175.25</u>

#### Kreditüberschreitung

Fr.	23'175.25
-----	-----------

### Antrag des Gemeinderates zum Traktandum 3

Die Sonderkreditabrechnung der Sonderkredit für die Fassadensanierung des Schulhauses Bibere ist zu genehmigen.

## TRAKTANDUM 4

### Genehmigung Gemeindevertrag Trägerschaft Äntlibuecher Musikschule

#### Neuer Gemeindevertrag Äntlibuecher Musikschule

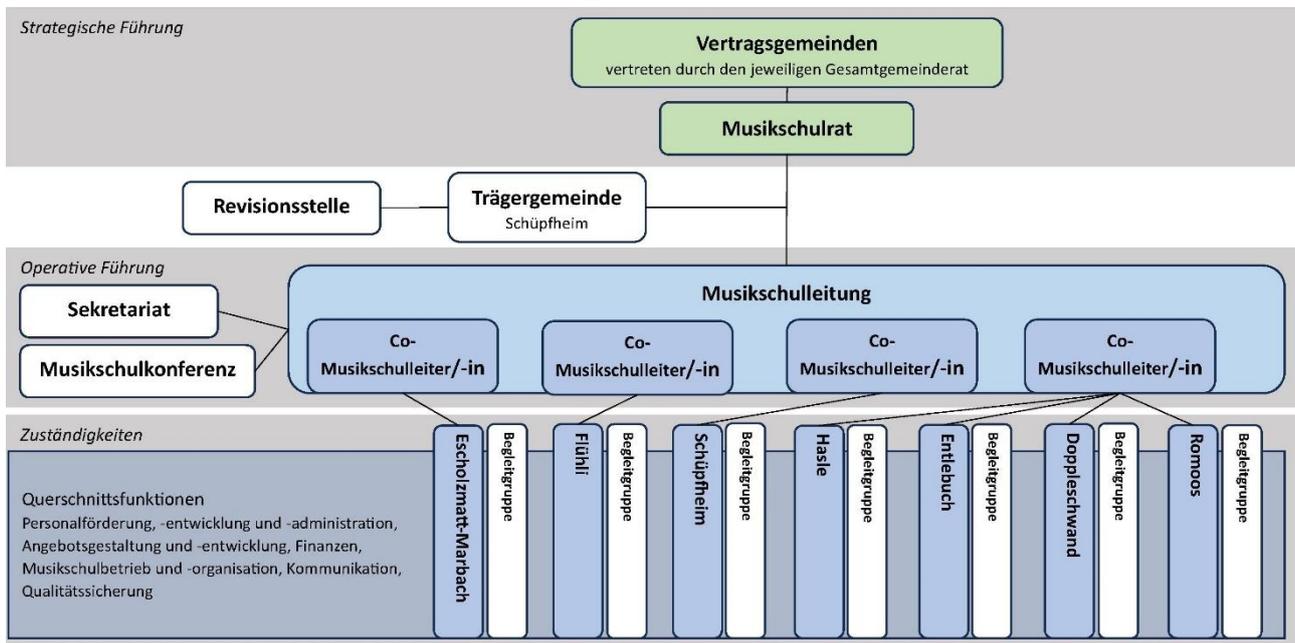
Die Annahme der Volksabstimmung über das Gesetz zur Aufgaben- und Finanzreform 18 vom 19. Mai 2019 hat Auswirkungen auf die Musikschullandschaft im Kanton Luzern. Gemäss Weisung des Kantons Luzern vom 22. September 2020 wurde unter anderem festgelegt, dass ab Beginn Schuljahr 2022/2023 eine regionale Musikschule eine Mindestgrösse von 500 Fachbelegungen ausweisen und unter einer Leitung stehen muss.

#### Ausgangslage Entlebucher Musikschulen

Die Musikschulen der Entlebucher Gemeinden stehen seit 1. September 2015 unter einem organisatorischen Dach, dem Zusammenschluss der «Entlebucher Musikschule (EMS)», welche die neu definierte Mindestgrösse erreicht. Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) hat die EMS im Oktober 2021 trotzdem aufgefordert, ihre Organisationsstrukturen anzupassen, weil als Leitungsgremien mehrere Musikschulleitungen nebeneinander operieren und jede Musikschule einen eigenen Leistungsauftrag besitzt. Somit anerkennt die DVS die Entlebucher Musikschulen nicht mehr als eine einzige Musikschule. Um weiterhin Kantonsbeiträge zu erhalten, müssen die Musikschulen im Entlebuch die Vorgaben ab Schuljahr 2024/2025 befolgen.

Im letzten Jahr erarbeiteten darum die Entlebucher Gemeinden einen neuen Gemeindevertrag für die Musikschule, in welchem die Vorgaben des Kantons umgesetzt werden. Darin wird einerseits die Kooperation der Gemeinden weiterentwickelt, die Stärken der Musikschule vor Ort aber beibehalten.

Das Organigramm zeigt die neue Struktur der Musikschule.



## Wichtigste Neuerungen

- Als sichtbares Element wird der Name auf «Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)» geändert.
- Als strategisches Organ amtiert ein Musikschulrat, welcher aus je einer/einem Gemeinderätin/Gemeinderat aus jeder Entlebucher Gemeinde besteht.
- Die ÄMS wird durch eine Co-Musikschulleitung, aktuell bestehend aus vier Mitgliedern, geleitet.
- In jeder Gemeinde wird eine Musikschul-Begleitgruppe eingesetzt, welche an den einzelnen Standorten die Verbindung und Verknüpfung zu den kommunalen Musikvereinen und der Bevölkerung sicherstellt und den Austausch fördert.
- Die Musikschulkonferenz ersetzt die bisherigen Musikschulkommissionen in den Gemeinden. Sie setzt sich aus je einem Delegierten der Begleitgruppen und der Musikschulleitung zusammen.
- Die Elternbeiträge werden über alle Vertragsgemeinden harmonisiert und dürfen laut neuem Gemeindevertrag 33% der Betriebskosten nicht übersteigen.

Für den täglichen Musikschulbetrieb, die Musikschülerinnen und Musikschüler, deren Eltern und Musiklehrpersonen haben die Neuerungen keinen grossen Einfluss. Die Angebote der Musikschule finden nach wie vor in den Gemeinden vor Ort statt und der Bezug und der Kontakt zur Bevölkerung und zu den Musikvereinen im Ort werden weiterhin gepflegt.

Die genauen Kosten der neuen Organisationsstruktur sind aktuell schwierig zu eruieren. Heute kann aber davon ausgegangen werden, dass weder die Elternbeiträge noch die Musikschulkosten für die Gemeinden steigen, da sich der Kanton seit Kurzem an den Betriebskosten analog der Volksschule mit 50% beteiligt.

Die neue Struktur stärkt die Qualität der Äntlibuecher Musikschule und trägt dazu bei, weiterhin in jeder Entlebucher Gemeinde ein vielfältiges und attraktives Musikschulangebot zu bieten und das tönende Tal zu festigen.

## Inkrafttreten

Der Gemeindevertrag tritt nach der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden und durch Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden per Schuljahr 2024/2025 in Kraft.

# Gemeindevertrag

betreffend

## Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Vertragsgemeinden

<sup>1</sup> Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Flühli, Hasle, Romoos und Schüpfheim.

#### Art. 2 Gegenstand des Vertrages

<sup>1</sup> Mit diesem Vertrag übernehmen die Vertragsgemeinden gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 die Trägerschaft für die Organisation der Musikschule in der Region Entlebuch.

<sup>2</sup> Diese regionale Organisation wird unter dem Namen «Äntlibuecher Musikschule» geführt, nachstehend ÄMS genannt.

<sup>3</sup> Es herrscht unter den Gemeinden eine Kultur der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

<sup>4</sup> Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich in allen Vertragsgemeinden statt.

#### Art. 3 Rechtliche Grundlagen

<sup>1</sup> Die ÄMS wird gemäss den kantonalen gesetzlichen Grundlagen geführt: Gesetz über die Volksschulbildung (VBG; SRL 400a) und Verordnung über die kommunalen Musikschulen (VO Musikschulen; SRL 415).

<sup>2</sup> Vertrag und Musikschulverordnung der ÄMS ersetzen die bisherigen Dokumente der Vertragsgemeinden.

<sup>3</sup> Die Anstellung und Besoldung der Musikschulleitungen und der Musikschullehrpersonen erfolgen nach dem Personalgesetz (PG; SRL 51), der Personalverordnung (PVO; SRL 52) sowie der kantonalen Besoldungsordnung und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste (BOL; SRL 74 und BVOL; SRL 75).

<sup>4</sup> Die Besoldung der übrigen Mitarbeitenden richtet sich nach den normativen Vorgaben der Trägergemeinde.

#### Art. 4 Aufgaben und Ziele der ÄMS

Die ÄMS

- a) ist verantwortlich für das Musikschulwesen lokal, in den Vertragsgemeinden, wie auch regional, im gesamten Vertragsgebiet.
- b) bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine vielseitige und fundierte Ausbildung im musikalischen Bereich an.
- c) fördert das gemeinsame Musizieren.
- d) bietet Angebote zur Talentförderung.
- e) ergänzt den Musikunterricht an der Volksschule und an der Kantonsschule Schüpfheim Gymnasium plus und arbeitet mit diesen zusammen.
- f) arbeitet mit den musikalischen Vereinen lokal und regional zusammen.
- g) erfüllt mit diesem Auftrag eine zentrale Aufgabe in Bildung, Kultur und Freizeit.

### II Organisation

#### Art. 5 Organe

Die Organe der ÄMS sind:

- a) Vertragsgemeinden
- b) Musikschulrat (MSR)
- c) Trägergemeinde
- d) Musikschulleitung (MSL)
- e) Musikschulkonferenz (MSK)
- f) Revisionsstelle

#### A) Vertragsgemeinden

#### Art. 6 Aufgabe der Vertragsgemeinden

<sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden, vertreten durch ihren Gesamtgemeinderat

- a) genehmigen den Leistungsauftrag der ÄMS.
- b) setzen eine Begleitgruppe für die Mitgestaltung und Unterstützung der Musikschule ein.

<sup>2</sup> Zustimmungen können zirkular eingeholt werden.

<sup>3</sup> Bei Uneinigkeit unter den Vertragsgemeinden sind die Anträge des Musikschulrates (MSR) mit der Mehrheit der zustimmenden Vertragsgemeinden angenommen. Die Vertragsgemeinden sind zur Beschlussfassung verpflichtet.

## **B) Musikschulrat (MSR)**

### **Art. 7 Musikschulrat (MSR)**

#### **7.1 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Dem Musikschulrat gehören je eine Vertretung aus dem Gemeinderat der Vertragsgemeinden an.

<sup>2</sup> Die Musikschulleitung der ÄMS nimmt beratend mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen teil.

#### **7.2 Konstituierung, Stimmrecht, Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der MSR konstituiert sich selbst. Er ernennt ein Präsidium und ein Vizepräsidium und organisiert die Protokollierung.

<sup>2</sup> Der MSR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Jede Vertragsgemeinde hat eine Stimme.

#### **7.3 Zeichnungsbefugnis**

<sup>1</sup> Für den MSR zeichnen das Präsidium und das Vizepräsidium oder ein weiteres Mitglied des MSR kollektiv zu zweien.

#### **7.4 Entschädigung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des MSR werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden entschädigt.

#### **7.5 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Der MSR

- a) erarbeitet und verabschiedet die Musikschulverordnung ÄMS inklusive Anhänge.
- b) genehmigt das Leitbild der Musikschule.
- c) genehmigt das Funktionendiagramm.
- d) genehmigt die Geschäftsordnung der Musikschulleitung.
- e) erlässt Stellenbeschriebe für die Mitarbeitenden.
- f) erlässt eine Regelung für die Mitarbeitergespräche.
- g) erlässt Bestimmungen für Qualitätssicherungskriterien.
- h) erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung den Leistungsauftrag zuhanden der Vertragsgemeinden vor.
- i) ist verantwortlich für die Beurteilung der Musikschulleitung.
- j) begründet und beendet das Anstellungsverhältnis der Musikschulleitung und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide.
- k) verabschiedet die Musikschulgebühren zuhanden der Vertragsgemeinden und behandelt Einsprachen gegen Beiträge und Gebühren.
- l) verabschiedet bis Ende Juni das Budget und die Jahresrechnung zuhanden der Vertragsgemeinden.
- m) nimmt weitere von den Vertragsgemeinden übertragene Aufgaben wahr.
- n) wird in einem halbjährlichen Reporting durch die Musikschulleitung über den Stand der Zielsetzungen informiert.
- o) sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.

<sup>2</sup> Über die Sitzungen des MSR wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird den Vertragsgemeinden spätestens 20 Tage nach Sitzungstermin zugestellt.

## **C) Trägergemeinde**

### **Art. 8 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Trägergemeinde Schüpfheim trägt die Verantwortung für die Finanzprozesse. Sie führt die ÄMS in ihrer Gemeinderechnung als eigene Trägerrechnung.

<sup>2</sup> Die Trägergemeinde ist abschliessend zuständig für die Rechnungsführung und die Erstellung des Jahresabschlusses.

<sup>3</sup> Die Jahresrechnung wird durch das zuständige Rechnungsprüfungsorgan der Trägergemeinde geprüft.

<sup>4</sup> Die Finanzabteilung der Trägergemeinde erfüllt Leistungen für die ÄMS nach Aufwand.

## **D) Musikschulleitung**

### **Art. 9 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Musikschulleitung wird als Co-Musikschulleitung geführt. Die Konstituierung erfolgt innerhalb dieses Gremiums.

<sup>2</sup> Die Musikschulleitung wird durch ein Sekretariat unterstützt.

<sup>3</sup> Weitere Details sind in den Stellenbeschreibungen geregelt.

### **Art. 10 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Co-Musikschulleitung

a) ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Musikschule verantwortlich.

b) plant und gestaltet die Angebote der Musikschule und fördert deren Entwicklung.

c) sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Musikschul- und Unterrichtsqualität.

d) erarbeitet das Leitbild der Musikschule.

e) erarbeitet das Funktionendiagramm.

f) wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit.

g) erstellt eine Geschäftsordnung für die Musikschulleitung.

h) legt das Jahresprogramm der Musikschule fest.

i) begründet und beendet das Anstellungsverhältnis der Musikschullehrpersonen und der Person/en des Sekretariats und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide.

j) ist verantwortlich für die Beurteilung der Musikschullehrpersonen.

k) verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel.

l) informiert innerhalb der Musikschule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

m) vertritt die Musikschule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Musikschule und mit den Erziehungsberechtigten.

n) erstellt das Budget und die Jahresrechnung zuhanden des MSR.

o) erstellt im ersten Halbjahr des Folgejahres die Rechnungsübersicht zuhanden der Vertragsgemeinden.

p) erstellt halbjährlich ein Reporting zuhanden des MSR.

q) nimmt weitere von Vertragsgemeinden oder vom Musikschulrat übertragene Aufgaben wahr.

r) bildet sich aus und weiter.

<sup>2</sup> Die Musikschulleitung arbeitet mit der Volksschule, der Kantonsschule Schüpfheim und den musikalischen Vereinen zusammen;

<sup>3</sup> Weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind im Stellenbeschrieb der Musikschulleitung und des Sekretariats geregelt.

## **E) Musikschulkonferenz (MSK)**

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Musikschulkonferenz setzt sich aus je einem Delegierten aus den Begleitgruppen der Vertragsgemeinden und der Musikschulleitung zusammen.

<sup>2</sup> Sie begleitet inhaltlich die regionale Entwicklung der ÄMS aus Sicht der Vertragsgemeinden in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung.

<sup>3</sup> Die MSK kann für Sitzungen des MSR beratend eingeladen werden.

## **F) Revisionsstelle**

### **Art. 12 Grundsatz**

Als Revisionsstelle amtet das Rechnungsprüfungsorgan der Trägergemeinde Schüpfheim.

### **Art. 13 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der ÄMS nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

### III Infrastruktur und Finanzen

#### Art. 14 Räumlichkeiten

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten für den Unterricht werden der ÄMS in allen Vertragsgemeinden intern umgelegt und der ÄMS nicht verrechnet.

<sup>2</sup> Für Konzerte der ÄMS werden von den Vertragsgemeinden keine Mietkosten berechnet.

#### Art. 15 Instrumentenportfolio

<sup>1</sup> Die bestehenden Instrumente der Musikschule bleiben im Besitz der Gemeinden. Es wird ein ortsgebundenes Instrumenteninventar erstellt.

<sup>2</sup> Unterhalt und Neuanschaffungen von Instrumenten erfolgt über das Budget der Vertragsgemeinden.

#### Art. 16 Finanzierung

<sup>1</sup> Die Musikschule ÄMS wird finanziert durch:

- a) Musikschulgebühren
- b) Gemeindebeiträge
- c) Kantonsbeiträge und Entschädigungen
- d) Allfällige Spenden

<sup>2</sup> Die Betriebskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Besoldungen, Soziallasten, Spesen und übriger Personalaufwand der Musikschullehrpersonen, der Musikschulleitung und der Mitarbeitenden des Sekretariats
- b) Büro-, Administrations- und Raumkosten der Musikschulleitung und des Sekretariats
- c) Anschaffungen und Material für den Musikschulunterricht
- d) Entschädigung für Dienstleistungen der rechnungsführenden Gemeinde und Dritter
- e) Weitere für den Betrieb der Musikschule notwendige Aufwendungen

<sup>3</sup> Die Kosten der Räumlichkeiten (inklusive der Räume für Konzerte) welche für den Unterricht notwendig sind, sind nicht Gegenstand der Betriebskosten und sind von der jeweiligen Gemeinde zu tragen. Die gleiche Regelung gilt für das jeweilige Rauminventar. Die Vertragsgemeinden werden von der Musikschulleitung rechtzeitig über allfällige Anschaffungen informiert. Über den Zeitpunkt der Anschaffung entscheidet die Vertragsgemeinde im Rahmen ihres Budgetprozesses.

<sup>4</sup> Die Unterrichtsminuten werden aufwandseitig (Unterrichtsminuten Lehrpersonen UML) und ertragsseitig (Unterrichtsminuten Schüler/-innen UMS) erfasst und den Standorten verursachergemäss zugewiesen.

<sup>5</sup> Die Betriebskosten und die Erträge der ÄMS werden nach Standorten laut Unterrichtsminuten verrechnet und die Differenz in Rechnung gestellt.

#### Art. 17 Grundsätze für die Erhebung von Musikschulgebühren

<sup>1</sup> Die ÄMS erhebt von den Eltern der Musikschüler/-innen jährlich Musikschulgebühren für den Besuch des Musikschul-/Instrumentalunterrichts.

<sup>2</sup> Diese Musikschulgebühren dürfen 33 Prozent der Betriebskosten der ÄMS des Vorjahres nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Für Erwachsene erhebt die ÄMS kostendeckende Musikschulgebühren auf Basis der Vollkostenrechnung.

<sup>4</sup> Die Rechnung der ÄMS wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und ausgeglichen zu gestalten.

<sup>5</sup> Der MSR und die Musikschulleitung erstellen für die Gebührenfestlegung eine langfristige Kostenanalyse und berücksichtigen nebst den in Art. 24 genannten Prinzipien auch sachliche Interessen (z.B. Unterrichtsart, -dauer, Gemeinde-, Gönnerbeiträge etc.).

#### Art. 18 Zahlungspflichtige

<sup>1</sup> Zahlungspflichtig für die Musikschulgebühren sind die Eltern von Musikschüler/-innen der ÄMS oder die erwachsenen Musikschüler/-innen der ÄMS.

#### Art. 19 Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Rechnung für die Angebote der ÄMS wird durch die Trägergemeinde gestellt.

<sup>2</sup> Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist tritt automatisch Verzug ein.

<sup>3</sup> In Absprache mit der Musikschulleitung sind Ratenzahlungen möglich.

<sup>4</sup> Bei unbezahlter Gebührenrechnung wird der Unterricht durch die ÄMS sofort eingestellt.

<sup>5</sup> Die Musikschulgebühren werden durch die Trägergemeinde eingefordert. Nach einmaliger Zahlungserinnerung tritt sie die Rechnung der Vertragsgemeinde für das weitere Inkasso ab. Die Vertragsgemeinde begleicht der ÄMS unmittelbar nach Abtretung die Rechnung.

<sup>6</sup> Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

**Art. 20 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der ÄMS betreffend Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an den MSR und gegen die Einsprache-Entscheide der MSR die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig.

<sup>2</sup> Die Einsprache- und Beschwerdefrist beträgt jeweils 30 Tage (§ 117 ff. VRG i.V.m. § 26 und 27 GebG).

**Art. 21 Rechnungsjahr**

<sup>1</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden leisten die notwendigen Akontozahlungen vorschüssig zur Finanzierung der laufenden Aufwendungen.

**Art. 22 Finanzbefugnisse**

Die Finanzbefugnisse der Musikschulleitung und der Trägergemeinde werden im Anhang der Musikschulverordnung geregelt.

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 23 Aufhebung bisheriger Vereinbarungen**

Mit der Unterzeichnung dieses Gemeindevertrages werden der Gemeindevertrag vom 1. September 2015 sowie alle anderen in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse, die mit diesem Gemeindevertrag in Widerspruch stehen, aufgehoben.

**Art. 24 Änderung des Gemeindevertrages**

Änderungen dieses Gemeindevertrages können durch eine Vertragsgemeinde jederzeit verlangt werden. Für Änderungen ist die Zustimmung aller Vertragsgemeinden erforderlich.

**Art. 25 Austritt**

Der Austritt aus der ÄMS kann unter Beachtung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Schuljahres erfolgen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der ÄMS gegenüber bleibt bestehen.

**Art. 26 Beitritt**

Der Beitritt zu der ÄMS ist für Nachbargemeinden der Vertragsgemeinden möglich.

**Art. 27 Inkrafttreten**

Der Gemeindevertrag tritt nach der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden und durch Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden am 1. August 2024 in Kraft.

genehmigt am

**Gemeinderat Doppleschwand**

Der Gemeindepräsident  
Stefan Dahinden

Die Gemeindeschreiberin  
Kathrin Roos

.....

.....

genehmigt am

**Gemeinderat Entlebuch**

Die Gemeindepräsidentin  
Vreni Schmidlin-Brun

.....

genehmigt am

Der Gemeindeschreiber  
Pius Stadelmann

.....

**Gemeinderat Escholzmatt-Marbach**

Der Gemeindepräsident  
Beat Duss

.....

genehmigt am

Der Gemeindeschreiber  
Anton Kaufmann

.....

**Gemeinderat Flühli**

Die Gemeindepräsidentin  
Hella Schnider-Kretzmähr

.....

genehmigt am

Der Gemeindeschreiber  
Guido Küng

.....

**Gemeinderat Hasle**

Der Gemeindepräsident  
Thomas Rösli

.....

genehmigt am

Der Gemeindeschreiber  
Marco Studer

.....

**Gemeinderat Romoos**

Der Gemeindepräsident  
Willi Pfulg

.....

genehmigt am

Die Gemeindeschreiberin  
Marlis Roos Willi

.....

**Gemeinderat Schüpflheim**

Die Gemeindepräsident  
Hanspeter Staub

.....

Die Gemeindeschreiberin  
Cathrin Perna-Bühlmann

.....

## **Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten**

Als Controlling-Kommission haben wir den Gemeindevertrag betreffend der Trägerschaft der Äntlibuecher Musikshcule (ÄMS) beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen im Gemeindevertrag genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den Gemeindevertrag betreffend der Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule (ÄMS), zu genehmigen.

Hasle, 18. Oktober 2023

Controlling-Kommission

**Der Gemeindevertrag betreffend die Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule kann bei der Gemeindeverwaltung angefordert oder auf der Gemeindehomepage ([www.hasle-lu.ch](http://www.hasle-lu.ch)) heruntergeladen werden.**

### **Antrag des Gemeinderates zum Traktandum 4**

Der Gemeindevertrag betreffend der Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule ist genehmigen.

## TRAKTANDUM 5

### Änderung Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat betreffend Musikschule

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2013 erliess das aktuelle Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat (Delegationsreglement). Der Gemeinderat wurde damit ermächtigt, vom Gemeinderat erlassene Reglemente durch Vollzugsverordnungen zu konkretisieren. Zudem kann der Gemeinderat gestützt darauf gesetzesvertretenden Verordnungen abschliessen.

Falls der Gemeindevertrag betreffend Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule unter Traktandum 3 angenommen wird, wird die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen im Bereich Musikschule an den Gemeinderat im Delegationsreglement hinfällig und ist folglich per Ende Schuljahr 2023/2024 aufzuheben. Neu regelt der Gemeindevertrag betreffend die Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule sämtliche Zuständigkeiten inkl. Rechtsetzungsbefugnisse der Vertragsgemeinden und weiterer durch den Gemeindevertrag eingesetzter Organe der Äntlibuecher Musikschule.

Deshalb erachtet es der Gemeinderat sinnvoll, dass geltende Delegationsreglement zu aktualisieren und den untenstehenden Passus des Delegationsreglements aufzuheben.

#### Art. 1 Rechtsetzungsbefugnis des Gemeinderats

f)	Musikschule	<del>Der Gemeinderat regelt die Musikschule in einer Verordnung und fördert das Singen und Musizieren für Kinder und Jugendliche. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe kann er sachliche Interessen (z. B. Unterrichtsart, Schulgelder, Gemeindebeitrag, Gönnerbeiträge etc.) berücksichtigen.</del>
----	-------------	--

#### Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten

Als Controlling-Kommission haben wir die Änderung im Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat (Delegationsreglement) beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist die Anpassung mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen im Reglement genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, Änderung im Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat (Delegationsreglement), unter Vorbehalt, dass dem Gemeindevertrag betreffend Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule an den Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden zugestimmt wird, zu genehmigen.

Hasle, 18. Oktober 2023

Controlling-Kommission

#### Antrag des Gemeinderates zum Traktandum 5

Der Änderung des Reglements über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat mit Aufhebung von Art. 1 Abs. 2 lit. f per Ende Schuljahr 2023/2024 ist zuzustimmen. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Gemeindevertrag betreffend Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule von den Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden genehmigt wird.

## **TRAKTANDUM 6**

### **Verschiedenes**

Dieses Traktandum steht für allgemeine Fragen, Diskussionen und Anregungen ohne Beschlussfassung zur Verfügung.